



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Konfliktresolutionsmechanismen  
der eisenzeitlichen Keltiké

Verfasser

Michael Zechmeister

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 057 327

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Individuelles Diplomstudium Keltologie

Betreuer:

Prof. PD Dr. Raimund Karl



## **Danksagung**

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen bedanken, die mir das Studium ermöglicht bzw. mich in dieser Zeit begleitet und unterstützt haben.

Mein ganz spezieller Dank gilt Herrn Prof. PD Dr. Raimund Karl für die interessante Aufgabenstellung und seine ausgezeichnete Betreuung sowie meinen Eltern.



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. EINLEITUNG</b> .....	<b>7</b>
<b>2. ENTSTEHUNG DES RECHTS</b> .....	<b>9</b>
<b>3. DIE ALTKELTISCHE GESELLSCHAFTSORDNUNG</b> .....	<b>12</b>
3.1. DIE STAMMESGESELLSCHAFT .....	12
3.2. DIE STÄNDEGESELLSCHAFT.....	14
<b>4. MÖGLICHE KONFLIKTSZENARIEN IM SOZIALEN UMFELD</b> .....	<b>19</b>
4.1. KONFLIKTE IM FAMILIÄREN UMFELD .....	19
4.1.1. BEISPIELE VON KONFLIKTEN IN DER WOHNUNGEMEINSCHAFT .....	19
4.1.2. BEISPIELE VON KONFLIKTEN INNERHALB DER FAMILIE .....	21
4.2. KONFLIKTE IN ABSTAMMUNGSGRUPPE & NACHBARSCHAFT .....	25
4.2.1. BEISPIELE FÜR KONFLIKTE UND KONFLIKTVERMEIDUNG IN LANDWIRTSCHAFTLICH GEPRÄGTEN SIEDLUNGSRÄUMEN .....	27
4.2.2. BEISPIELE FÜR KONFLIKTE UND KONFLIKTVERMEIDUNG IN BALLUNGSZENTREN .....	28
4.2.3. BEISPIELE FÜR KONFLIKTE UND KONFLIKTVERMEIDUNG BEI DER JAGD .....	30
<b>5. KONFLIKTMANAGEMENT</b> .....	<b>34</b>
5.1. VORSORGE ZUR VERMEIDUNG VON KONFLIKTEN .....	34
5.1.1. VERTRÄGE.....	34
5.1.2. BÜRGSCHAFTEN .....	35
5.2. LÖSUNG VON KONFLIKTEN - GERICHTSBARKEIT .....	37
5.2.1. DAS GERICHTSVERFAHREN .....	37
5.2.2. DER ZWEIKAMPF.....	45
5.2.3. FEHDE UND BLUTRACHE.....	46
5.2.4. WERGELD UND EHRENPREIS.....	48
5.2.5. DIE ROLLE DER DRUIDEN BEI DER RECHTSSPRECHUNG.....	50
<b>6. STRESSPERIODEN</b> .....	<b>55</b>
<b>7. RESÜMEE</b> .....	<b>60</b>
<b>8. BIBLIOGRAPHIE</b> .....	<b>65</b>
<b>9. ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>70</b>
<b>10. ABSTRACT</b> .....	<b>71</b>
CURRICULUM VITAE .....	73



# 1. EINLEITUNG

Wenn wir uns heutzutage eisenzeitliche Gesellschaften gemeinhin als barbarisch vorstellen, so liegt es dran, dass unsere Hauptquelle für den historischen europäischen Raum die griechische und römische Geschichtsschreibung ist (Lupoi 2000: 47, 51 f.). Das Lateinische verwendet das Vokabel „barbari“ für Ausländer, Fremde, also für alle Stämme, die nicht als griechisch oder römisch betrachtet wurden. Die zweite Bedeutung des Wortes „barbarus“ lautet ungebildet, unwissend, roh; gelegentlich wird es auch für wild oder grausam verwendet. Diese zweite Bedeutung hat in den neuzeitlichen Sprachgebrauch und in unser kollektives Bewusstsein Eingang gefunden. Daher verbinden wir im Allgemeinen mit den von den römischen Geschichtsschreibern als Barbaren bezeichneten Nachbarn des Imperiums die Vorstellung von wilden, grausamen, unkultivierten und regellosen Gesellschaften. Die zahlreichen archäologischen Funde, Nachrichten bei antiken Autoren und die Forschungsergebnisse belegen aber, dass germanische oder keltische Gemeinschaften keineswegs ohne ordnende Mechanismen in der Form, wie sie gelebt haben, existiert haben können.

Wenn man von „den Kelten“ spricht, kann man allerdings auch nicht von der Vorstellung eines organisierten Staates mit einem Staatsvolk und einer gemeinsamen und gar niedergeschriebenen Gesetzgebung und einer Zentralgewalt ausgehen. Wir müssen die Existenz der Kelten in Form eines Substrats verstehen, die eine gewisse kulturelle Einheit aufweist (Bloch 1982: 476). Daher ist immer zu berücksichtigen, dass „Kelten“ ein Überbegriff für Stämme und Stammesverbände ist, die sich in materieller und immaterieller Kultur ähnlich sind (Birkhan 1999: 32), und dass sie in einem geographisch sehr weit gedehnten Gebiet zwischen heutiger Zentraltürkei und Portugal bzw. Irland gesiedelt haben. Man könnte daher annehmen, dass es kein gemeinsames keltisches Recht gegeben hat, sondern dass die Rechtsprechung und die Rechtspraxis in den verschiedenen Regionen des keltischen Siedlungsgebietes auch sehr unterschiedlich ausgesehen haben könnte. Dem möchte ich aber entgegen halten, dass das Recht ein integrativer Bestandteil der Kultur ist und es sehr wahrscheinlich ist, dass bei Stämmen, deren Kultur so ähnlich ist, dass man sie zu einer Kulturgemeinschaft, nämlich den Kelten,

zusammenfasst, auch das Rechtsempfinden der Menschen, von dem sich letztendlich der Umgang mit Konflikten herleitet, oft ein gleiches oder ähnliches ist. Es ist wahrscheinlich durchaus zulässig, das keltische Recht mit dem ältesten griechischen, römischen und vor allem germanischen Recht zu vergleichen (Mitteis - Lieberich 1985: 17).

Unsere Kenntnisse des keltischen Rechtes beschränken sich auf spärliche Nachrichten einiger antiker Autoren. Schriftlich überlieferte Texte des keltischen Rechts liegen uns erst aus christlicher Zeit aus Irland und Wales vor. Da man davon ausgehen darf, dass die keltischen Gesellschaften über Jahrhunderte an ihren althergebrachten Traditionen und Bräuchen festhielten, erscheint es mir als zulässig von den uns bekannten Texten auf eisenzeitliche Rechtspflege im gesamten keltischen Siedlungsraum zu schließen. Dass es zu regionalen Ausformungen und Adaptierungen unter bestimmten Situationen und für konkrete Fälle gekommen ist, scheint gesichert.

Da sich diese Arbeit mit Konfliktresolutionsmechanismen beschäftigen soll, fragt man sich vorerst, welche Konflikte in einer eisenzeitlichen, keltischen Gemeinschaft denkbar gewesen wären, danach kann man sich auch über Bewältigungsmöglichkeiten Gedanken machen. Ich habe für die vorliegende Arbeit versucht, nach dem Studium der in der Bibliographie angeführten Literatur eine Anzahl von möglichen Konfliktszenarien und die denkbaren Resolutionen in einzelnen eisenzeitlichen Sozialumfeldern beispielhaft zu entwerfen. Eine starke Gliederung der Arbeit und scharfe Trennung in Kapitel „Konflikte“ und „Resolutionen“ ist nicht gelungen, da die Verständlichkeit der Zusammenhänge im durchgehenden Text besser gegeben scheint. Ich werde daher die herausgefundenen Konfliktresolutionsmechanismen zum Schluss nochmals zusammenfassen.

## **2. ENTSTEHUNG DES RECHTS**

Wenn wir den Satz „*ubi societas, ibi ius*“ (Luf 1999: 4) als Grundlage für den Zusammenhang von Recht und Gesellschaft hernehmen wollen, müssen wir feststellen, dass dieser keinen näheren Grund einer solchen Annahme darlegt. Faktum ist, dass der menschliche Konflikt Grund für die Unerlässlichkeit von Ausbildung und Ausformung von Recht ist. An dieser Stelle müsste aber nach Szenarien von Konfliktentstehung weitergefragt werden und auf das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft eingegangen werden (Luf 1999: 4).

Heutzutage unterscheiden wir drei Grundtypen der Rechtsbildung:

1. Rechtsbildung durch Tradition
2. Rechtsbildung durch gesetztes Recht
3. Rechtsbildung durch Rechtsprechung

Da ich mich in dieser Arbeit in erster Linie mit der Eisenzeit beschäftigen möchte, werde ich nur auf Punkt 1 kurz eingehen.

In Ermangelung einer Schrift galt für die ältere Zeit das mündlich tradierte Gewohnheitsrecht. Der fehlenden schriftlichen Aufzeichnungen wegen, war, um eine sichere Rechtsüberlieferung zu gewährleisten, das Recht der älteren Zeit stark von religiös - kultisch motivierten Formalismus und Symbolismus geprägt (Hoke 1996: 4). Das Gewohnheitsrecht stellt als Rechtsquelle mit Sicherheit die ursprünglichste Form der Rechtsbildung dar. Bei einigen Rechtswissenschaftlern ist allerdings umstritten, ob Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle anerkannt werden soll. Man folgt gewohnheitsmäßig sozialen Regeln, die seit langer Zeit Bestand haben und vertritt den Standpunkt, so soll es auch zukünftig bleiben. Der antike Mensch, der in seiner Wertvorstellung rückwärts orientiert ist und den von alters her bekannten und überlieferten Normen vertraut, sucht nicht nach neuen Orientierungshilfen. Der Gleichung „alt - gut“ entspricht die optische Vorstellung „alt - hoch“ (Strasburger 1976: 97 f.). Somit zeigt sich eine starke Affinität zu Brauch und Sitte deren Übergang zu Recht im Laufe der Geschichte eine fließende Entwicklung darstellt.

Um von Eignung eines Brauches zum Gewohnheitsrecht zu sprechen sind zwei Faktoren bestimmend:

1. Der zeitliche Faktor: Es muss sich um einen von der Rechtsgemeinschaft tatsächlich längere Zeit allgemein und gleichmäßig geübten Brauch handeln.
2. Der normative Faktor: Die Übung (*consuetudo*) muss von der Überzeugung der Rechtsgemeinschaft getragen sein, um damit einer Forderung des Rechts zu entsprechen. Man spricht daher vom Erfordernis der „*opinio necessitatis*“ bzw. „*opinio iuris*“. Im Gegensatz zum Gesetzesrecht ist dieser von der Rechtsüberzeugung getragene Brauch nicht, wie das Gesetz, im Sinne eines bewusst gesetzten Regelungsplanes entstanden, sondern Produkt allmählicher Einübung (Luf 1999: 13 f.).

Das Recht segmentärer Stammesgesellschaften unterscheidet sich in seiner Struktur von staatlichem Recht doch erheblich.

Tabelle: Vergleich von vorstaatlichem Recht mit dem modernen europäischen-westlichen staatlichen Recht (Wesel 2010: 115)

<b>vorstaatliches Recht</b>	<b>europäisch - westliches staatliches Recht heute</b>
Lösung von Konflikten durch Konsens nach Verhandlung der Streitenden	Lösung von Konflikten durch Entscheidung eines Gerichts nach Anhörung der Streitenden
und notfalls durch Selbsthilfe mit privater Gewalt	und notfalls Erzwingung mit staatlicher Gewalt
geringe Ausdifferenzierung der vermittelnden Personen als besondere aus der gesellschaftlichen Ordnung herausgehobene Institutionen	starke Ausdifferenzierung der den Streit entscheidender Institutionen aus der Sozialstruktur
selbstregulierend	steuernd
statisch, konservativ	verändernd, progressiv
kollektiv	individualisierend
konkret, persönlich, in Einheit von Person und Handlung	abstrakt unpersönlich, unter Trennung von Person und Handlung

kompensatorisch (Privatstrafrecht)	strafend (öffentliches Strafrecht)
kompromisshaft, ohne normativ berechenbares Ergebnis	rational, mit prinzipiell berechenbarem Ergebnis
struktural relativ	gebietseinheitlich
Normen haben Ordnungs- und Gerechtigkeitsfunktion	Normen haben Ordnungs-, Gerechtigkeits-, Herrschafts- und Herrschaftskontrollfunktion
Einheitlichkeit des Normengefüges	Trennung von Recht, Religion, Sitte und Moral

## 3. DIE ALTKELTISCHE GESELLSCHAFTSORDNUNG

### 3.1. DIE STAMMESGESELLSCHAFT

Die altkeltische Stammesgesellschaft war wie andere segmentäre Gesellschaften primär nach dem patrilinearen Verwandtschaftsprinzip aufgebaut (Karl 2006: 494). Durch dieses agnatische System entstehen feste Verwandtschaftsgruppen (*lineage*), die bei gegebener Patrilinearität fünf bis acht Generationen zurückreichen können. Segmentäre Gesellschaften sind strukturiert und eindeutig gegliedert und bilden als selbständige und in sich geschlossene Segmente der Gesellschaft einen Stamm, in welchem sie untereinander durch Heiratsbeziehungen verbunden sind (Wesel 2001: 32 f.). Die Basiseinheit bildete eine aus mehreren Kleinfamilien bestehende Großfamilie. Diese Abstammungsgruppe oder Sippe umfasste die Menge von Verwandten, die sich alle auf den gleichen Urahn in der männlichen Stammlinie zurückführten (Kelly 1988: 12).

In den alten irischen Rechtstexten wird zwischen verschiedenen Formen der Verwandtschaft, der *fine*, unterschieden, wobei der *derbfine* („gesicherte Verwandtschaft“) - wie jene Abstammungsgruppe, die vier Generationen umfasste, bezeichnet wurde - die größte Bedeutung zukam (Kelly 1988: 12 - 4, 312; Charles-Edwards 1993: 49 - 61). Die *derbfine* war ein Personenverband, in dem jedes rechtsfähige männliche Familienmitglied einen gewissen Grad an Verantwortung trug. Innerhalb des Landes, das von dieser Verwandtschaftsgruppe bewirtschaftet wurde, konnte ein Mann über eigenen Boden unabhängig von der Gruppe verfügen wie er wollte, veräußern konnte er es aber ohne die Zustimmung der restlichen Mitglieder nicht, denn Land wurde als kollektives Eigentum der *derbfine* betrachtet. Die Mitglieder einer solchen Gruppierung waren zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet und hafteten als Rechtsgemeinschaft für die Schulden und Vergehen einzelner Gruppenangehöriger bzw. machten umgekehrt auch im Namen einzelner Mitglieder rechtliche Ansprüche nach außen hin geltend (Kelly 1988: 13). Vertreten wurde die *derbfine* bei öffentlichen Angelegenheiten, wie vor Gericht oder bei Versammlungen, durch den *cenn fine* („Kopf der Familie“). Dieser wurde aufgrund seines Vermögens,

seines gesellschaftlichen Status und seiner charakterlichen Vorzüge vermutlich durch eine Wahl durch den Familienrat bestimmt (Kelly 1988: 14). Neben seiner Aufgabe, die Abstammungsgruppe gegen Außenstehende zu vertreten, fungierte das Oberhaupt der *derbfine* als Vermittler bei gruppeninternen Konflikten, aber auch bei Forderungen, die von außen an die Gruppe gestellt wurden.

Die in der Praxis bewährte Wirtschafts- und Siedlungsgemeinschaft war die *túath*, im Plural *túatha*. *Túath* lässt sich vielleicht am einfachsten mit „alle, Gemeinschaft“ (Karl 2006: 247), in weiterer Folge mit „Stamm“ oder „kleines Reich“ übersetzen (Kelly 1988: 3). Dieses Gemeinwesen ermöglichte die Infrastruktur für eine Art Dorfleben mit Viehwirtschaft, Ackerbau und gemeinsamen Weiden (Charles-Edwards 1993: 423) in einem für diese Zwecke geeigneten Territorium, etwa offenem Land von natürlichen Gegebenheiten wie Wäldern, Hügeln, Bergen, Wasserläufen, sozialen Grenzen und ähnlichem begrenzt. Den Kern der Bevölkerung bildeten die auf ihrem Erbland wirtschaftenden Grundbesitzer unter einem dieser Gemeinde vorstehenden „king“. Sie waren mit ihren Familien an dieses ererbte Gebiet gebunden, es galt für einen Mann als unehrenhaft, das Territorium der Herkunftsfamilie zu verlassen. Diese Option hatten andere Berufsstände, die in die Siedlungsgemeinschaft zuwandern konnten, also Handwerker, Künstler, auch die Richter und Priester, die nicht aus unmittelbarem Gebiet stammen mussten. Für Frauen war ein Verlassen ihrer *túath* möglich und sogar üblich, denn mit ihrer Verheiratung wurde sie Mitglied der Sippe des Mannes. Die Verheiratung in andere *túatha* war nicht nur im Adels- und Königsrang eine Gepflogenheit, brachte aber in den höheren Rängen unter Umständen wertvolle Allianzen, die bei Bedarf an Unterstützung von Vorteil sein konnten. Diese frühmittelalterlichen irischen *túatha* blieben weitgehend autonom (Karl 2006a: 248). Innerhalb einer *túath* befand man sich im öffentlichen Raum, das gesprochene Wort und alle Handlungen standen unter Beobachtung. Daher wurde der Privatsphäre im engeren Hausverband (*les*) großer Wert beigemessen. Zwistigkeiten im Haus und zwischen Eheleuten sollten nicht nach außen getragen werden, ein Gehöft durfte ohne Erlaubnis und Einladung nur bis zu Graben und Wall betreten werden, in das Innere eines Hauses zu schauen war verboten. Ein Diebstahl wurde unterschiedlich schwer bewertet, wenn er im Haus, im Innenbereich oder im Außenbereich eines Gehöftes begangen wurde (Charles-Edwards 2000: 102 ff.).

## 3.2. DIE STÄNDEGESELLSCHAFT

Archäologische Befunde und schriftliche Überlieferungen lassen den Schluss zu, dass die keltische Gesellschaft hierarchisch in mehrere Schichten gegliedert war und somit dem klassischen Standardmodell indogermanischer Gesellschaftsstrukturen entspricht (Birkhan 2005: 383, Ellis 2003: 27). Diese soziale Differenzierung beruhte auf Ansehen und Ehre - die Erhaltung bzw. Erhöhung dieser Ehre war von größter Wichtigkeit. Eine Formulierung dieser Gliederung der Gesellschaft findet man im frühen Irischen Recht, in der jedem sozialen Rang sein Ehrenpreis zugewiesen wird (Kelly 1988: 8 - 10). Der Ehrenpreis ist der Betrag, der für die Verletzung der Ehre einer Person zu büßen war, und der somit auch das soziale Ansehen der Person bzw. z.B. das Gewicht eines Eides oder einer Zeugenaussage der Person widerspiegelt.

Ein allgemeinerer Ansatz ist die Einteilung der Gesellschaft in Freie und Unfreie. Sowohl antike Überlieferungen als auch Irische Quellen belegen die Existenz von freien und unfreien Klassen.

Caesar teilt die keltische Gesellschaft ziemlich einfach in drei Klassen: die *equites*, also eine Krieger- und Adelsklasse, die *druides*, die gebildete Priesterklasse und die *plebes*, die gewöhnliche Menschen, die laut Caesar ähnlich wie Sklaven behandelt wurden (Caes. bell. Gall. VI, 13). In Irische Rechtstexten werden privilegierte (*nemed*) von nicht privilegierten Personen unterschieden, wobei zu den Privilegierten nicht nur der Adel sondern auch Personen mit gewissen Fertigkeiten oder besonderem Wissen zu zählen sind (Kelly 1988: 10).

Tatsächlich muss man sich die keltische Gesellschaft aber vielschichtiger vorstellen. Die schon sesshaften Kelten lebten in einer Agrargesellschaft mit frühfeudalistischen Strukturen, der Grundbesitz und seine Abhängigkeit davon prägten das Zusammenleben, Handwerk und Handel gewannen aber im Verlauf der entwickelten Metallzeit an Bedeutung (Neugebauer 1992: 91).

An der Spitze stand eine aristokratische Führungsschicht, in der sich deren Bedeutung und Führungsanspruch von Herkunftsfamilie, Grundbesitz, Reichtum und der Anzahl der Abhängigen ableiteten.

„...*, atque eorum ut quisque est genere copiisque amplissimus, ita plurimos circum se ambactos clientesque habet. Hanc unam gratiam potentiamque noverunt.*“

„...*je einflussreicher ein Ritter durch seine Abkunft und sein Vermögen ist, um so mehr Ambakten und Klienten hat er in seinem Gefolge. Das ist die einzige Art von Einfluss und Macht, die sie kennen.*“

Caes. bell. Gall. VI, 15.2

Man darf den keltischen Adeligen jedoch nicht als Ritter des europäischen Mittelalters sehen, der das Bauerntum verachtete und sich davon klar distanzierte, sondern vielmehr als Ritter und waffenfähigen Großbauern in einer Person, wie es Christoph Ulf in seiner „Homerischen Gesellschaft“ beschreibt (Ulf 1990: 177 f.). Angeführt wurde der Adel entweder durch einen König, durch einen *senatus*, durch *seniores* oder durch einen *magistratus* (Karl 2005: 384). Hohe Führungsämter wurden oft durch Wahl vergeben. Von den Anwärtern auf höhere Ämter wurden bestimmte Qualifikationen vorausgesetzt, wie

- das Vorhandensein von hervorragenden persönlichen Eigenschaften
- ein vorhandener Anspruch auf die angestrebte Position
- bei Gleichwertigkeit mehrerer Kandidaten auch Alter und Lebenserfahrung

Von besonderem Gewicht waren

- die genealogische Qualifikation, also Abstammung aus angesehener adeliger Sippschaft
- persönliche Eignung für Führungsposition und Hervorragens aus der breiten Masse, etwa durch mitreißenden Kampfmuth oder taktische Geschicklichkeit
- „Wahlkampf“ – Wettbewerb zwischen den engsten Kandidaten; auch in engere Wahl zu kommen bringt der Sippe Ehre und Ansehen

Bei der Vergabe der Ämter hatte ein Kandidat, dessen Vater und Großvater bereits Amtsinhaber gewesen waren, weitaus größere Chancen auf den Erfolg („Drei – Generationenprinzip“). Ämter waren in matrilinearer Nachfolge eher weiterzugeben

als Landbesitz. Bei der Ämtervergabe war daher auch die mütterliche Abstammung und Verwandtschaft von großer Bedeutung und erhöhte die Chancen. Männliche adelige Verwandte könnten sich als Rivalen um das Amt erweisen, Ziehweschwister und mütterliche Verwandte eignen sich als Verbündete und Unterstützung im Wahlkampf oft besser (Charles-Edwards 2000: 91 f.), denn sie haben auf diesem Weg die Chance, das Ansehen der eigenen Sippe zu mehren.

Die zweite Gruppe, die neben dem Adel aufgrund ihrer sozialen Funktion privilegiert war, war die Gesellschaftsschicht der „Intellektuellen“. Dazu zählten die allseits bekannten Druiden (*druidae*), aber auch die Seher (*vates*) und die Dichter (*bardi*). Wie uns antike Autoren wie z.B. Caesar (Caes. bell. Gall. VI, 13 - 14) oder Strabo (Strab. Geogr. IV, 4.4) berichten, war diese Gruppe hoch angesehen und zumindest die Druiden hoben sich durch die besonderen Privilegien, die sie in ihrer Gesellschaft genossen, deutlich vom Rest der Bevölkerung ab.

Die Druiden waren nicht nur für Religion, priesterliche und kultische Handlungen und Bräuche zuständig, sondern auch die Rechtsprechung fiel in ihre Zuständigkeit, was an anderer Stelle noch genau zu erörtern sein wird. Die Barden trugen als Dichter und Sänger mit ihrer Dichtkunst nicht nur zur Unterhaltung bei, sondern hatten auch eine wichtige Funktion bei der Überlieferung von Traditionen und konnten durch ihr öffentliches Wirken großen Einfluss z.B. auf das Ansehen einer Person wohl im positiven als auch im negativen Sinne nehmen. Die Seher waren Opferpriester und Propheten (Champion 1995).

Dass das Druidentum bei den Kelten eine Besonderheit darstellte und ihm zumindest in Gallien eine außerordentliche Bedeutung zukam, wird auch dadurch deutlich, dass Caesar ausdrücklich erwähnte, den Germanen wäre das Druidentum fremd.

*„Germani multum ab hac consuetudine differunt. nam neque druides habent, qui rebus divinis praesint, neque sacrificiis student.“*

*„Die Germanen unterscheiden sich sehr von dieser Gewohnheit. Denn sie haben weder Druiden, die den göttlichen Dingen vorstehen, noch legen sie großen Wert auf Opfer.“*

Caes. bell. Gall. VI, 21.1

Darüber, ob das Druidentum an sich im gesamten keltischen Raum verbreitet war, herrscht nach wie vor Unkenntnis, denn inschriftliche Zeugnisse über Druiden fehlen und bis jetzt wurde auch nirgendwo ein eindeutig als solches identifizierbares Druidengrab entdeckt. Bei antiken Autoren bzw. in alten irischen Texten findet man eindeutige Hinweise für die Existenz von Druiden in Gallien, Britannien und bei den Inselkelten, für deren Auftreten bei den Kelten auf der iberischen Halbinsel und in Osteuropa gibt es jedoch keine Belege, selbiges gilt außerdem auch für die Seher und die Dichter.

Neben denen, die durch ihre soziale Funktion einen privilegierten Status genossen, gab es Personen, denen durch ihre beruflichen Fertigkeiten gewisse soziale Privilegien zugestanden wurden (Kelly 1988: 9 ff.). Zu diesem Personenkreis gehörten Personen mit Berufen, zu deren Ausübung es spezieller Kenntnisse bzw. Fähigkeiten bedurfte, wie z.B. Zimmermänner, Kunsthandwerker und Schmiede, als auch Ärzte, Musiker oder Händler. Die breite Masse der rechtsfähigen gemeinen Bevölkerung machten sicherlich die Bauern aus, deren soziale Stellung innerhalb ihres Standes wohl hauptsächlich von ihrem Besitz an Land und Vieh abhängig war. Daneben gab es auch noch zahlreiche „gewöhnliche“ Handwerker wie Töpfer oder Sattler, deren Status vom Ansehen ihres Handwerks innerhalb ihrer Gemeinschaft abhing (Karl 2006a: 350 - 6). Die unterste Gesellschaftsschicht bildeten die nicht rechtsfähigen Unfreien oder Sklaven.

Die Ständegesellschaft fand ihren Ausdruck im Klientelwesen. Diese Klientelverhältnisse wurden begründet durch die Verleihung von Lehen bzw. die Vergabe von „Krediten“. Sie konnten aus verschiedenen Wirtschaftsgütern, etwa Acker- und Weideland, Rinder, Schweine und landwirtschaftliches Gerät bestehen. Aus einem Klientelverhältnis zogen beide Vertragspartner ihre Vorteile. Der Klient begab sich in Abhängigkeit seines Herrn in erster Linie aus ökonomischen Gründen. Die Erbteilung bewirkte, dass sich das eigene Land vieler Familien mit jeder Generation reduzierte, so dass ein wirtschaftliches Überleben allmählich nicht mehr gewährleistet und der Ausweg aus dieser Zwangslage die Annahme von Lehensgütern war. Weitere nachvollziehbare Gründe sich in eine Klientel zu begeben konnten Schulden und zu entrichtende hohe Abgaben sein. Allem Anschein nach erhielt der einfache Schuldner nach Eintritt in die Abhängigkeit finanzielle Mittel und erlangte den Schutz seines Lehnsherrn vor der Willkür der Mächtigen (Karl 2006a: 297). Die Größe des

Lehens variierte, abhängig vom Rang des Empfängers. Auch Lehensgeber waren ihrerseits Lehensnehmer eines höherrangigen Adligen (Kelly 1988: 29 - 33). Der Lehnsherr wiederum konnte durch das Vergeben von Land und Vieh den Klienten an sich binden. Je mehr Klienten ein Adliger an sich binden konnte, desto größer war sein Ansehen und Status (Caes. bell. Gall. VI, 15.2). Durch die Tribute von Arbeitsleistung und Naturalien wurde der große Haushalt und Wohlstand des Lehnsherrn gesichert und vermehrt. Die Abhängigkeit der einfachen Gefolgsleute ermöglichte dem Lord auch eine strikte Kontrolle über diese und half eine gewisse politische Ordnung zu erhalten.

## **4. MÖGLICHE KONFLIKTSZENARIOEN IM SOZIALEN UMFELD**

### **4.1. KONFLIKTE IM FAMILIÄREN UMFELD**

Die kleinste Zelle der Gesellschaft war die Kleinfamilie, die *wenja* (Karl 2004: 95), bestehend aus Hausherrn, Hausfrau und ihren minderjährigen und volljährigen Kindern. Zur Wohngemeinschaft, der *trebá* (Karl 2004: 65), mit dem Patriarchen als Oberhaupt konnten noch eventuelle andere Frauen des Hausherrn mit ihren Kindern - denn Polygynie (Birkhan 1999: 1031) war zumindest in den wohlhabenderen Kreisen verbreitet - nahe Verwandte des Hausherrn mit ihren Familien, verwitwete Mutter, ledige Schwestern, halbfreie Pächter, männliche und weibliche Diener und Sklaven zählen. Mündig konnte nur der Grundbesitzer, also im Regelfall das männliche Oberhaupt sein; er vertrat seine Angehörigen nach außen hin und trug auch die Haftung für sie.

Welche Konflikte sind innerhalb einer *trebá* denkbar?

#### **4.1.1. BEISPIELE VON KONFLIKTEN IN DER WOHNGEMEINSCHAFT**

Eine solche Wohngemeinschaft der nächsten Blutsverwandten mit den zum Hof gehörenden Arbeitskräften war eine weitgehend autarke Lebens- und Überlebensgemeinschaft, die gemeinsam einen Agrarbetrieb zu führen hatten, der die Lebensgrundlage für alle Mitbewohner bildete. Jeder musste also seinen ihm zufallenden Arbeitsbeitrag zum Wohl der ganzen Familie leisten. Die Gemeinschaft war strikt patriarchalisch strukturiert, man kann daher annehmen, dass die Sklaven und abhängigen Arbeitskräfte bei eventuellen Konflikten untereinander sich an den Hausherrn wenden konnten, in ihm ihren Schiedsrichter fanden und wegen seiner Autorität seinen Spruch auch anerkannten. Sollten Unstimmigkeiten zwischen den Bediensteten ihre Arbeitsleistung und die Friedlichkeit am Hof beeinträchtigt haben,

wird der Hausherr von sich aus tätig geworden sein und die Zwistigkeiten relativ einfach und rasch mit einem Machtwort abgestellt haben, wobei nicht anzunehmen ist, dass in einem solchen Fall auf die Befindlichkeiten eines Individuums oder auf die eventuellen persönlichen Hintergründe einer Streiterei näher eingegangen worden wäre. Vielmehr wird dem Hausvater an einem möglichst reibungslosen Funktionieren seiner Arbeitskräfte gelegen sein.

Bei Unzufriedenheit des Hausherrn mit seinen Dienern und Sklaven wird dieser wohl in seinem eigenen Gehöft seinem Willen mit einer Tracht Prügel Nachdruck und Geltung verschafft haben. Caesar schreibt in seinem Bericht über die Gallier einem Hausherrn die Gewalt über Leben und Tod seiner unmündigen Hausangehörigen zu und einige Hinweise könnten dafür sprechen, dass dies in bestimmten Gegenden und Zeiten auch zutreffend gewesen sein könnte.

*„Viri in uxores, sicuti in liberos, vitae necisque habent potestatem; et cum paterfamiliae illustriore loco natus decessit, eius propinqui conveniunt et, de morte si res in suspicionem venit, de uxoribus in servilem modum quaestionem habent et, si compertum est, igni atque omnibus tormentis excruciatas interficiunt.“*

*„Die Männer haben gegen ihre Ehefrauen wie gegen ihre Kinder Gewalt über Leben und Tod und wenn ein Familienvater vornehmen Standes gestorben ist, kommen seine Verwandten zusammen und unterwerfen, wenn etwas bei dem Tod verdächtig erscheint, die Frauen wie Sklaven peinlicher Befragung und töten sie, wenn etwas nachgewiesen wird, unter Folter und grausamer Marterung durch Verbrennung.“*

Caes. bell. Gall. VI, 19.3

Möglicherweise hatten unfolgsame Abhängige, die keine eigene Verwandtschaftsgruppe, die für ihren Tod Entschädigung fordern hätte können, also sogar den Tod zu befürchten, bei einem jähzornigen und unbeherrschten Hausvater vielleicht schon für relativ kleine Vergehen oder Unachtsamkeiten. Diese Bestrafung durch Totschlag mag für unfreie Sklaven im Besitz eines wohlhabenden Herrn schon möglich gewesen sein, allerdings stellte die Arbeitskraft doch einen Wert für den Herren dar, die er in den meisten Fällen nicht leichtfertig vernichtet haben wird. Da sich in irischen und walisischen Rechtstexten keine Stellen über eine solche Gewalt des

Hausherrn über Leben und Tod seiner Haushaltsangehörigen finden (Karl 2006a: 72; Charles-Edwards 1993), muss die Befugnis des Patriarchen nicht unbedingt so weit gegangen sein, zumindest dürfte diese Gewalt über das Leben von Mitgliedern einer Verwandtschaft doch eher theoretisch und von vielen Vorschriften sehr eingeschränkt gewesen sein. Ich erachte es als wahrscheinlicher, dass einem Haushaltsmitglied, das sich etwas zu Schulden kommen ließ, sein Ausschluss aus dem Hausverband und seine Vertreibung drohte, denn diese Art der Bestrafung war auch auf einer höheren Ebene üblich (Karl 2006a: 250). Der Ausschluss aus der Gemeinschaft und der Ausschluss von religiösen und kultischen Veranstaltungen stellte die schlimmste Strafe dar, wie bei entsprechender Stelle noch zu erläutern sein wird (Caes. bell. Gall. VI, 13.6 - 7).

#### **4.1.2. BEISPIELE VON KONFLIKTEN INNERHALB DER FAMILIE**

Konflikte mit in der Familienhierarchie höher stehenden Angehörigen waren vielleicht für den Hausherrn nicht mehr so leicht zu lösen, da man die eigenen Blutsverwandten wahrscheinlich nicht immer leichten Herzens vom Hof entfernte, auch wenn es das friedliche Zusammenleben erforderte. Außerdem waren Formvorschriften für solche Fälle des Familienausschlusses, der für den Betroffenen ja mit einschneidenden Verschlechterungen seiner Lebenssituation einherging, einzuhalten. Die Autorität dazu hatte der Grundbesitzer jedenfalls.

Bevor der Hausvater zu dieser drastischen Maßnahme des Ausschlusses aus dem Familienverband griff, die ja sehr krassen, gemeinschaftsschädigenden und wahrscheinlich in der Gesetzestradiation auch aufgezählten Fällen vorbehalten blieb, griff er bestimmt zu mildereren Mitteln, um Konflikte zu unterbinden. Vorerst darf man davon ausgehen, dass die Stimme des Oberhauptes aus Tradition, aber auch weil nur ihm das herrschende Recht Mündigkeit zusprach, so viel Gewicht hatte, dass er mit einem Machtwort in seiner Familie viele Unstimmigkeiten abstellen konnte, Entscheidungen über Belange der ganzen Gemeinschaft, aber auch für jeden Einzelnen traf, dass er auch Gehorsam fand und man sich in den meisten Fällen seinem Spruch beugte.

Weibliche Angehörige wie Schwestern und Töchter konnte man als *pater familias* verheiraten und somit in die Verfügungsgewalt eines Ehegatten überführen, was vielleicht gelegentlich eine elegante Lösung dargestellt hat, einen weiblichen Störenfried im Haus loszuwerden. Aber selbstverständlich diente die Verheiratung von Töchtern keineswegs vorrangig, sondern eventuell nur in Einzelfällen, einer Konfliktbereinigung. Vielmehr war es eine der väterlichen Pflichten, seine Töchter und andere von ihm bevormundete Frauen günstig zu verheiraten und ihnen eine ausreichende Mitgift zur Verfügung zu stellen.

Als besonders konflikträchtige Position in der Familie halte ich die des erwachsenen Sohnes eines lebenden Vaters. Die väterliche Gewalt über seine Kinder dauerte bis zum Tod des Vaters an, auch ein längst der Kindheit entwachsener Sohn wurde nicht mündig. Entsprechung dazu findet man im römischen Recht (*patria potestas*; Ebel - Thielmann 2003: 23) und germanischen Recht (Mitteis - Lieberich 1985: 23). Wenn man sich in die Lebenssituation eines solchen jungen oder vielleicht sogar schon etwas älter gewordenen Mannes mit eigener Kleinfamilie versetzt, der am Hof des Vaters lebte und nach wie vor kein vollwertiger, eigenberechtigter, geschäftsfähiger Bürger war, der von Jahr zu Jahr insgeheim immer sehnsüchtiger auf den Tod des Vaters, das Erbe und damit auf seine vollen Bürgerrechte hoffte, ist es nachvollziehbar, dass sich in nicht wenigen Fällen ziemlicher Frust und in der Folge Aggressionen aufstauen konnten. Wenn der Sohn in seiner Frustration dem Vater den Gehorsam und die Altersversorgung verweigerte, was als sehr schwerwiegendes Vergehen galt, riskierte er, vom Vater aus der Familie verstoßen zu werden und gefährdete damit seine weitere Zukunft vollends, erst recht, wenn er sich in seiner gärenden Wut womöglich zu tätlichen Handlungen oder Totschlag gegen den Vater hinreißen ließ. Auch für diese Situation hatte ein voraussichtiger Vater Instrumente zur Verfügung, die einem Eskalieren der Vater-Sohn-Beziehung vorbeugen konnten. Die keltische Gesellschaftsordnung sah offensichtlich nicht vor, dass ein Sohn mit Gründung eines eigenen Hausstandes wie bei den Germanen (Mitteis - Lieberich 1985: 23) der Vormundschaft des Vaters entging, aber mit ausdrücklicher Erlaubnis des Vaters, auf die der Sohn aber offenbar keinen Rechtsanspruch hatte, sondern die in der Freiwilligkeit des Vaters lag, konnte der Sohn einen Beruf ausüben oder eine von der väterlichen Wirtschaft getrennte Landwirtschaft betreiben, meist auf vom Vater zugewiesenem Grund. Die Vormundschaft des Vater blieb trotz einer solchen

Erlaubnis in den wesentlichen Zügen aufrecht, doch der Sohn war zu mehr Geschäfts- und Vertragsfähigkeit berechtigt, außerdem konnte er wohl auch mit seiner Frau einen separierten Haushalt führen, was zumindest für eine gewisse Entspannung im möglicherweise belasteten Verhältnis zum Vater beitragen konnte (Kelly 1988: 80 - 1).

Ich halte auch, ähnlich wie bei der Verheiratung von Töchtern, die gängige Praxis, einen erwachsenen, unmündigen Sohn bei einem Adeligen in dessen „Hausarmee“ unterzubringen, für ein Mittel, einen potentiellen Störenfried aus dem Haus zu bringen. Diese im besten Alter stehenden, kraftstrotzenden und zu Aggressionen neigenden Männer, die zu Hause ohne auslastende Beschäftigung gewesen wären, scheinen für den Militärdienst perfekt prädestiniert zu sein. Die Väter, die diesen Weg für ihre Söhne wählten, sofern sie nicht als Arbeitskraft im Gehöft gebraucht wurden, taten das sicher in den seltensten Fällen ganz bewusst zur Konfliktvermeidung im Haus, denn der Kriegsdienst wurde laut irischen Texten von solchen Söhnen lebender Väter, die also noch nicht dem eigenen Gehöft vorstehen mussten, erwartet (Karl 2006a: 122 - 3). In walisischen Rechtstexten ist die Rede von den Vätern, die für ihre 14jährigen Söhne um Aufnahme in die bewaffneten Truppen bei den jeweiligen lokalen Adeligen nachsuchten (Charles-Edwards 1993: 176). Aber diese Regelung in der Gesellschaft könnte sich als althergebrachte Tradition gerade deshalb festgesetzt haben, weil hier die Faktoren gut zu einander passten und sie sich zum Vorteil für Gesellschaft (Kriegsdienst) und Familie (Friedlichkeit) bewährt hatte.

Einen ähnlichen Hintergrund hatte sicher auch die übliche Ziehelternschaft, *altros* (Karl 2006a: 176). Man suchte für seine Söhne Familien, in denen man sie für eine gewisse Zeit aufwachsen und erziehen ließ, und knüpfte für die Kinder und die ganze Sippe durch eine Art Patenschaft und Wahlverwandtschaft wieder neue, möglicherweise vorteilhafte und wertvolle Sozialverbindungen und Kontakte, die bei künftigen Konflikten in der Gesellschaft hilfreich sein konnten. Diese konnten auch durch wohlüberlegte Verheiratungen begründet und gefördert werden.

Die Stellung der Frau in der keltischen Familie und Gesellschaft als gleichberechtigt zu bezeichnen, würde zu weit führen, dennoch sollte man diese nicht eindeutig als gering und unbedeutend abtun. Ohne Zweifel war es eine patriarchalische

Gesellschaft, die erbberechtigten Familienlinien waren in der Regel die männlichen, die Frau war weitgehend auf die Rolle der Ehefrau und Mutter beschränkt, die Vormundschaft des Ehemannes, Vaters oder anderen männlicher Verwandten war prinzipiell gegeben und der Wirkungskreis der Frau doch überwiegend im häuslichen Bereich. Doch meine Formulierung deutet schon an, dass eine Reihe von Ausnahmen von diesem Prinzip möglich war und Frauen nicht generell rechtlose Anhängsel der Männer waren. Diese Anschauung vermittelt Caesars Beschreibung (Caes. bell. Gall. VI, 19.3), doch könnte er hier entweder beschränkt lokale Verhältnisse in Gallien beobachtet, oder eher den Bericht nach seinem persönlichen Empfinden gefärbt haben. Nach anderen Schriftstücken war es für Frauen aber nicht unmöglich, ein Handwerk auszuüben oder sich Bildung anzueignen. So berichtet Pomponius Mela zum Beispiel von Priesterinnen (Birkhan 1999: 897, 919 f.). Außerdem vermerkte er, dass die Erb- und Ehegesetze unter bestimmten Voraussetzungen Vermögen in weiblicher Hand zuließen und die angesehenste Form der Ehe auf der gemeinsamen Vermögensverwaltung basierte (Kelly 1988: 70; Karl 2006a: 101, 220, 239); die Ehefrau hatte also gesetzliche Möglichkeiten, ungünstige, törichte Verträge des Mannes zu bekämpfen (Birkhan 1999: 1031). Die Stellung der Hausfrau im Verwandtschaftswohnsitz als Vertreterin des Mannes mit Entscheidungskraft bei seiner Abwesenheit war eine durchaus respektierte, vermutlich besonders dann, wenn ihre eingebrachte Mitgift von entsprechender Größe gewesen war.

Um dauernden Eifersüchteleien, Streitereien und Handgreiflichkeiten zwischen der Hauptfrau und der oder den Nebenfrauen vorzubeugen, war der Hausherr gut beraten, seine zusätzlichen Partnerinnen in eigenen Häusern getrennt von der Hausfrau unterzubringen, denn diese hatte das Recht, eine Nebenfrau im gemeinsamen Haushalt ungestraft zu verprügeln, offenbar sogar zu verletzen (Birkhan 1999: 1032). Dass es der Hausfrau bei ihrem Zank mit Nebenfrauen eher nicht um Eifersucht aus sexuellen Motiven ging, scheint mir wahrscheinlich, wenn man berücksichtigt, dass bei den Kelten eine erstaunliche sexuelle Freizügigkeit geherrscht haben muss. Es wurden verschiedene Formen der sexuellen Partnerschaft - auch lose und vorübergehende - akzeptiert (Karl 2006a: 494) und Gastfreundschaftsprostitution wurde praktiziert (Birkhan 1999: 1021; Kelly 1988: 70 - 3). In erster Linie ging es wohl um ihre Stellung als erste Frau im Haus mit der ihr

zustehenden Befehlsgewalt und Vertretungsbefugnis bei Abwesenheit des Hausherrn, die sie sehr deutlich demonstrieren und untermauern wollte und um die Verteidigung des ehelichen Vermögens, vielleicht auch um die Festigung des Standes ihrer eigenen Kinder in der Familiengemeinschaft gegen den der Kinder einer Nebenfrau.

Dem Bericht Caesars von der Macht des *pater familias* über Leben und Tod von Frau und Kindern steht entgegen, dass die Herkunftsfamilie der Frau weiter eine gewisse Schutzfunktion für sie und ihre Kinder gegen eventuelle unberechtigte Übergriffe des Ehemannes bzw. Vaters auf sie und das gemeinsame Vermögen hatte (Kelly 1988: 75 - 8).

Dieser Abschnitt über die Ehe leitet vom häuslichen Umfeld als denkbarer Schauplatz von Konflikten zu den Beziehungen mit Nachbarn und anderen Großfamilien über.

## **4.2. KONFLIKTE IN ABSTAMMUNGSGRUPPE & NACHBARSCHAFT**

Die Menschen, mit denen man gleich nach den unmittelbaren Familienangehörigen und Hausgenossen tagtäglich zwangsläufig die meisten Kontakte und Berührungen hat, sind die Nachbarn, die häufig der besonders wichtigen gleichen Abstammungsgruppe angehörten. Latène- und eisenzeitliche keltische Stammesverbände lebten nur zum Teil in Einzelgehöften und keineswegs in spärlich besiedelten Landstrichen, wo die nächste menschliche Behausung meilenweit entfernt war (Neugebauer 1992: 24). Das soziale System der Erbteilung bewirkte, dass auf dem ursprünglichen Erbland immer mehr Haushalte begründet wurden und die Grenzen der Grundstücke immer enger aneinanderrückten. Weiters ist anzunehmen, dass bevorzugt günstiges Siedlungsland bewohnt wurde, sodass leicht Ballungsräume entstanden. Die Entwicklung während der Eisenzeit ging sicher zu immer engeren Gehöften, Platzmangel und mehr Nachbarschaft. Diese immer weiter betriebene Aufteilung des Erblandes gefährdete die Überlebensfähigkeit des einzelnen Gehöfts und führte zu zunehmender Verarmung der Familien.

Das Zusammenleben auf engerem Raum bzw. ein Anwachsen von Bevölkerungsdichten und -konzentrationen ging einher mit einer Erhöhung der Zahl möglicher Reibungsflächen und somit mit einem erhöhten Konfliktpotential. Acker- und Weideland wie auch Wald und Wasser waren lebenswichtigen Ressourcen, die es zu erhalten und zu verteidigen galt. Auch gab es jetzt mehr Möglichkeiten der Ungleichverteilung, was Anlass für interne Streitigkeiten oder eventuell Antrieb für Diebstahl sein konnte.

Die engeren Platzverhältnisse und kleineren Wirtschaftseinheiten bedingten vielfach die Notwendigkeit der Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung, also Pfluggemeinschaften, Herden- und Arbeitsgemeinschaften (Karl 2006a: 143 ff.; Kelly 1988: 101 f.), die ihrerseits wieder leicht zu Streitigkeiten führen konnten, wenn sie nicht penibel geregelt worden wären. Bei Friedrich Engels lesen wir:

*„Die altwalisischen Gesetze, die mehrere Jahrhunderte vor der englischen Eroberung, spätestens im 11. Jahrhundert, niedergeschrieben wurden, zeigen noch gemeinschaftlichen Ackerbau ganzer Dörfer, wenn auch nur als ausnahmsweisen Rest früherer allgemeiner Sitte; jede Familie hatte fünf Acker zur eignen Bebauung; ein Stück wurde daneben gemeinsam bebaut und der Ertrag verteilt. Dass diese Dorfgemeinden Gentes repräsentieren oder Unterabteilungen von Gentes, ist bei der Analogie von Irland und Schottland nicht zu bezweifeln, selbst wenn eine erneuerte Prüfung der walisischen Gesetze, zu der mir die Zeit fehlt (meine Auszüge sind vom Jahr 1869), dies nicht direkt beweisen sollte.“*

Engels 1951: 131

Das Leben mit Nachbarn ist sicher ein sehr konflikträchtiges, daher hatte sich in der keltischen Gesellschaft ein sehr vernünftiges, praktikables System des Zusammenlebens eingebürgert, man war offenbar sehr bestrebt, einerseits Konflikte durch Vorbeugen von Schäden von vornherein zu minimieren und im Falle von Schäden, die einem Mitmenschen zugefügt wurden, Schadenersatz und gewaltfreie Lösungen zu sichern, wenn nötig bei einer Art Schlichtungsstelle.

#### 4.2.1. BEISPIELE FÜR KONFLIKTE UND KONFLIKTVERMEIDUNG IN LANDWIRTSCHAFTLICH GEPRÄGTEN SIEDLUNGSRÄUMEN

In landwirtschaftlichen Gebieten ging wohl vom Vieh die größte Gefahr aus, im eigenen oder nachbarlichen Bereich Schäden anzurichten. Zur Verhütung von Eindringen auf fremden Boden war in den landwirtschaftlichen Gebieten mit jeder Erbteilung von Grund und Boden wieder eine solide Einzäunung nötig, denn man wollte die Tiere einerseits vom eigenen Feld und angebauten Früchten abhalten und andererseits musste man sie vom bestellten Acker des Nachbarn fernhalten, denn für den bei anderen angerichteten Schaden hatte man Ersatz zu leisten (Kelly 1988: 142 - 4). Neben Zäunen waren auch Hirten, die eine Siedlergemeinschaft auch gemeinsam beschäftigen konnte, eine gute Kontrolle des Viehs. Nicht auszuschließen ist, dass man Einfriedungen auch gegen den Nachbarn selber brauchte, der sich vielleicht bewusst oder unbewusst im Laufe der Zeit immer ein Stückchen weiter in das Nachbargrundstück hin ausgebreitet hätte und über den Rain hinaus gepflügt hätte.

Der irische Rechtstext *Bretha Comaithchesa* (CHI I 64: 18 - 20) spricht davon, dass die Nachbarschaft von der Erbteilung kommt und sich jeder vor dem anderen schützt und ein Pfand übergibt. Abgesehen davon, dass es auch andere Gründe gegeben hatte, warum sich ein Nachbar neben dem anderen niedergelassen hatte, etwa der Erwerb eines Grundstücks oder neue Besiedlung eines Gebietes nach irgendeiner Notwendigkeit, wird die Erbteilung also der weitaus häufigste Grund für eine neue Nachbarschaft gewesen sein. Da man davon ausgehen kann, dass die Nachbarn doch oft enge Verwandte waren, scheint mir die Formulierung „jeder schützt sich vor dem anderen“ doch bemerkenswert, denn es heißt nicht, man schützt sich durch Mauern und Zäune vor Schäden durch die Tiere des Nachbarn (was ja die Aufgabe des Tierhalters gewesen wäre), sondern dieser Ausdruck impliziert eine gewisse Bedrohung des Individuums und seines Eigentums durch den Anrainer. Ich gehe daher nicht unbedingt mit Raimund Karl konform (Karl, R. 2006. *Altkeltische Sozialstrukturen*, Kapitel 4.2.2.1. *Der Nachbar als Kooperationspartner*, S. 165) und lese gerade daraus nicht ab, dass eine enge Verwandtengruppe nachbarschaftliche Konflikte ohne die Notwendigkeit von Rechtstexten im Familienrat lösen hätte können. Die formulierten und feststehenden Rechtstexte, ihre allgemeine Kenntnis

und Weitergabe scheinen gerade für die besonders konfliktanfällige Situation in einer Familie bei der Teilung des Erbes notwendig gewesen zu sein und entstanden ja offenbar aus diesen. Einer Familie hätte nach dem Tod eines autoritären Vaters vielmehr Streit und Zerfall, also eine wirtschaftliche Katastrophe gedroht, wenn nicht auch von außen, von allgemein bekannten und anerkannten Rechtsgut einer Gesellschaft ein Zwang durch Vorschriften bestanden hätte. Es ist nachvollziehbar, dass bei der Teilung des Erblandes durch den Jüngsten und Wahl der Grundstücke durch die älteren Söhne, nach dem Prinzip der Jüngste teilt, der Älteste wählt (Charles-Edwards 2000: 87), öfter schwerwiegende Zerwürfnisse aufgetaucht wären und einer den anderen gerne einmal übervorteilt oder geschädigt hätte. Auch die gelegentlich notwendig gewordene Neuaufteilung des geerbten Landes zur Erhaltung von noch halbwegs lebensfähigen Hofgrößen zu Ungunsten der Nachkommensärmeren Verwandtschaft konnte Konfliktpotential bergen, sodass auch hier Rechtsvorschriften und ein Schiedsrichter von außen gelegentlich nötig waren, um Gewalt im Familienverband zu verhindern (Charles-Edwards 2000: 88 f.). Auch wenn es für die jeweilige Familie vielleicht sogar ein Verlust an Ansehen bedeutet hat, ihre internen Angelegenheiten nicht selbst regeln zu können, war die Inanspruchnahme von Schlichtungshilfe eventuell das kleinere Übel. In der Praxis wird sich eine Zusammenlegung und Tausch von Grundstücken und gegebenenfalls ein Wertausgleich durch Zahlungen von Vieh oder ähnlichem bewährt haben.

#### **4.2.2. BEISPIELE FÜR KONFLIKTE UND KONFLIKTVERMEIDUNG IN BALLUNGSZENTREN**

Der Historiker Frank Kolb definiert eine Siedlung als Oppidium nach folgenden Kriterien:

1. topographische und administrative Geschlossenheit der Siedlung
2. Bevölkerungszahl von mehreren Tausend Einwohnern (Ort um 1000 Einwohner werden als Grenzfälle betrachtet) als Voraussetzung für
3. ausgeprägte Arbeitsteilung und soziale Differenzierung
4. Mannigfaltigkeit der Bausubstanz

5. urbanen Lebensstil
6. Funktion der Siedlung als Zentralort für ein Umland

*„Im Zusammenhang mit Nr. 3 wird letztere so gut wie immer im ökonomischen Bereich gegeben sein. Mit der Marktfunktion eines Ortes ist häufig auch diejenige eines Kristallisationspunktes sozialer Aktivitäten gegeben. Hinzu können politisch - administrative (zum Beispiel gerichtliche), kultisch - religiöse und kulturelle Zentralort-funktionen kommen.“*

Kolb 1984: 15

Ein Oppidum wurde typischerweise an einer durch die natürlichen Gegebenheiten geschützten oder bevorzugten Lage wie in Höhenlage, auf Inseln, Zusammenläufen von Flüssen, Flussschlingen und an Handelswegen angelegt (Maier 2000: 69). Die auffallend übereinstimmende materielle Kultur von Gallien bis Böhmen und Mähren belegt die Fernrouten zwischen diesen Gebieten. Die Funde von Handelsgütern wie Weinamphoren und Trinkgeschirr sowie Münzfunde und sogar Bernstein bezeugen regen Fernhandel, der Kontakt zum Mittelmeerraum war besonders ausgeprägt.

Mit der anwachsenden Bevölkerung in immer engerem Siedlungsraum, also der Entstehung von stadtähnlichen Siedlungsanlagen und später Oppida war die Gefahr von Belästigung und Schaden durch den Anrainer natürlich entsprechend größer, die Einfriedungen und Abgrenzungen zum Nachbargrundstück entsprechend massiver. Bei so enger Verbauung kamen zu der schwierigeren Verwahrung der Haustiere auch noch Probleme mit Servituten und unvermeidlichen Eingriffen auf Fremdgrund, überwachsenden Pflanzen und Früchten, überlaufendem Wasser, vielleicht auch schon Lärm- und Geruchsbelästigung, Verschmutzung und vieles mehr. Um die Gefahr durch Feuer und gefährliche Stoffe für die Nachbarn im engen Ballungsraum gering zu halten, musste das Recht geeignete Verhütungsmaßnahmen und Entsorgungsvorschriften vorgeben, denn das konnte nicht ohne Gefahr für die ganze Siedlung dem Gutdünken des Einzelnen überlassen werden. Ebenso musste auch die Kompensation für Schäden festgesetzt sein. Jeder einzelne war also verpflichtet, gefährliche Situationen für das Umfeld zu vermeiden oder zu verhindern und Gefahrenstellen abzusichern oder Mitmenschen zu warnen. Andererseits stand jemandem, der sich leichtfertig und fahrlässig in Gefahr begab und Warnungen und

Sicherungen ignorierte, kein Schadenersatz zu, da er diese Situation selbst verschuldet hatte (Karl 2006a: 187). Es ist schwer vorstellbar, dass ein Nachbarschaftsstreit, der aus einer solchen Situation entstanden war, in der Regel zwischen den beiden Parteien von vorneherein durch freiwillige Kompensation und Schadenersatz bereinigt worden wäre. In einem solchen Konflikt wird man wohl die Entscheidung eines Schiedsrichters gebraucht haben, denn naturgemäß wird der Geschädigte seine Eigenschuld an einem Unglück nicht gerne eingesehen und anerkannt haben, der Verursacher des Schadens sich aber auf den Standpunkt zurückgezogen haben, ausreichende Vorkehrungen getroffen zu haben.

#### **4.2.3. BEISPIELE FÜR KONFLIKTE UND KONFLIKTVERMEIDUNG BEI DER JAGD**

Mit dem Übergang zu den Metallzeiten verlor die Jagd als Nahrungsbeschaffungsmethode allmählich an Bedeutung zugunsten von Ackerbau und Viehwirtschaft. Diese Entwicklung war zuerst in den südlichen und mittleren Regionen Europas zu beobachten, in den nördlichen Gefilden behielt die Jagd ihre vorherrschende Bedeutung zur Nahrungsbeschaffung länger. Um die Jagd in soziale und rechtliche Strukturen einbinden zu können, gilt es fünf Fragen zu beantworten.

1. Abgrenzung des Jagdreviers
2. die Führungskompetenz bei gemeinschaftlicher Jagd
3. die Verteilung der erlegten Beute
4. der Besitz an Waffen
5. der Besitz von Fallen und Fanganlagen

Für Kurt Lindner stellt die Abgrenzung der Jagdreviere einen bedeutungsvollen Rechtskomplex dar, weil sich daraus vermutlich die ersten Anfänge für die Entstehung von Eigentum an Grund und Boden herausbildeten. Für die keltischen metallzeitlichen Gesellschaften kann zweifellos angenommen werden, dass eine bestimmte Region um das Siedlungsgebiet einer Gemeinschaft als ihr Jagdrevier angesehen wurde und sie das Eindringen fremder Jäger als Besitzstörung verfolgte (Lindner 1937: 253 f.). Das von einer Sippe in Anspruch genommene Jagdareal

wurde bestimmt vom Siedlungsgebiet und wahrscheinlich begrenzt von bekannten natürlichen Gegebenheiten der Gegend wie Höhenzüge, Waldgürtel, Wasserläufen, oder gekennzeichnet durch Baumgruppen, Steinhaufen oder willkürlich gesetzte Grenzsteine (Lindner 1937: 255). Der Grund und Boden einer einzelnen engeren Familie wird sich als Jagdrevier nicht geeignet haben, sondern dafür wurde schon das Land einer ganzen Sippe benötigt.

Dass der Schutz der Jagdrechte nicht in dem Umfang zu sichern und besichern war, wie der von Vieh und landwirtschaftlichen Gütern oder Grundbesitz, liegt auf der Hand. Das Jagdrecht eines Berechtigten musste daher eher als anderer Besitz neben den in der keltischen Gesellschaft verbreiteten Vertrags- und Pfandrechten mit Waffengewalt verteidigt werden. Dafür bedurfte es des Schutzes des zuständigen Adligen mit seiner bewaffneten Begleitung. Durch die Ausübung der Jagd kam es immer wieder zu Territorialverletzungen an privatem Eigentum und damit unweigerlich zu Streitigkeiten und Konflikten. Die Rechte, die allen Mitgliedern einer *túath* an anderem Privateigentum zustanden, waren extrem beschränkt und galten nur für rechtsfähige Personen. Sie enthielten kleine Zugeständnisse wie das kurze Eintauchen eines Fischernetzes in fließendes Gewässer, Holz sammeln für das Kochen einer Mahlzeit oder Herstellen einer Tragbahre, sowie Nüsse sammeln. Das Aufstellen einer Vogelfalle ohne Erlaubnis des Landbesitzers wurde bereits als Vergehen betrachtet. Für das Aufteilen von Federn und Fleisch eines auf fremdem Eigentum gefangenen Vogels fanden sich Hinweise (Kelly 1988: 106). Die Anteile, die dem Vogelfänger verblieben, richteten sich nach dem Rang des Grundeigners und ob die Erlaubnis erworben wurde. Wurde ein Vogel auf Kirchenland ohne Erlaubnis gefangen, mussten zwei Drittel des Vogelfleisches sowie alle Federn an die Kirche abgeliefert werden, zusätzlich musste der Täter vierzig Nächte Buße tun. Wenn er Erlaubnis erhalten hatte, brauchte er nur ein Drittel des Fleisches und zwei Drittel der Federn abliefern. Das Fangen ohne Erlaubnis eines sehr kleinen Vogels oder von Vögeln, die für eine Plage gehalten wurden, zog keine Strafe nach sich. Ähnliche Grundsätze scheinen für das Erlegen von Wild zutreffend gewesen sein, sei es in einer Grube oder mit dem Spieß. Obwohl nirgends in überliefertem Rechtsmaterial ausdrücklich genannt, ist es zweifellos ein Vergehen, eine Falle ohne Erlaubnis auf eines anderen Land aufzustellen. Auf öffentlichem Grund muss der Fallensteller eine allgemeine Warnung ergehen lassen. Wenn er das verabsäumt,

wird er verantwortlich gemacht für den Tod oder die Verletzung jeder Person oder Haustieres, das von seiner Falle erwischt wird. Ein legendäres Urteil - es soll das erste Urteil in Irland gewesen sein - besagt, dass der Bauch eines durch Hunde erlegten Wildes dem Landbesitzer zusteht. Der Rest wird unter den Jägern und Hundebesitzern aufgeteilt (Kelly 1988: 105 - 8).

Diese überlieferten Vorschriften passen sehr gut zu den Vorstellungen von der keltischen Betonung des Grundeigentums. Auch bei der Regelung der Jagd kommt vorrangig das Prinzip des Grundeigentums als Rechtsgut zum Tragen. Das Jagen war offenbar grundsätzlich das Recht jeden freien Mannes, jedoch war dem Grundbesitzer des bejagten Gebietes die ihm zustehende Abgabe in einem festgelegten Anteil an der Jagdtausbeute zu entrichten. Eine Differenzierung bei der Jagdtechnik war auf Grund der sozialen Stellung des Jagenden vorgegeben. Die Vermögenden ließen die Jagd vorbereiten, die Wohlhabenden mussten zwar auf die Vorarbeit eines Berufsjägers verzichten, jagten aber zu Pferd. Der einfache, freie Mann dagegen betrieb die Jagd zu Fuß (Lindner 1937: 396). Bei Arrian ist für die Kelten die Hetzjagd auf Hasen als Jagdform beschrieben. Bei dieser Methode mit Jagdhunden und vielen Treibern zu Fuß und zu Pferd, war Flurschaden an fremdem Eigentum nicht auszuschließen und musste entschädigt werden.

Die Jagd muss mit Beginn der Metallzeiten einen allmählichen Wandel ihres Stellenwertes erfahren haben. Die Bedeutung für die Nahrungsbeschaffung ging in einer zunehmend sesshaften und Landwirtschaft betreibenden Gesellschaft zurück. Wie bei fast allen Quellen über die Kelten sind uns auch über die Jagd schriftliche Nachrichten von einem nachchristlichen römischen Autor überliefert. Der oben erwähnte Arrian, um das Jahr 95 n. Chr. in Nikodemia in der kleinasiatischen Provinz Bithynien geboren, verfasste als Statthalter von Kappadokien u.a. eine Abhandlung über die Jagd (Lindner 1937: 395 - 6). Arrian beschreibt detailliert die Hasenjagd als ein Schauspiel, einen Zeitvertreib, der Vergnügen machen sollte. Das belegt, dass die Notwendigkeit der Nahrungsbeschaffung durch die Jagd schon sehr in den Hintergrund getreten war. Aber auch die „Sportjagd“ war Regeln unterworfen, einerseits wie oben erwähnt zum Schutz fremden Eigentums, aber auch, um den sportlichen Charakter zu gewährleisten und kein Chaos mit Hunden, Pferden und Treibern aufkommen zu lassen. Deshalb wurde für jede Jagd ein Leiter bestimmt. Er übernahm die Verteilung der Hunde und ordnete an, wer seine Hunde zu lösen habe,

wenn der Hase hier, wer aber, wenn er dort aufstehen würde. Alle Jäger mussten seinen Anweisungen Folge leisten (Lindner 1937: 369 f.). Was Arrian für die Hasenjagd schildert, kann je nach Siedlungsgebiet auch für andere zur Verfügung stehende jagdbare Tiere wie Rotwild, Wildschwein, Greifvögel, Raben, Biber etc. gelten. Auch bei Birkhan (Birkhan 1999: 1094) findet sich die Bemerkung, dass die Jagd ein sportives Vergnügen darstellte. Lindner verweist auf das alljährlich von Kelten abgehaltene Jagdfest als Hinweis auf die kultische Bedeutung der Jagd und der seit dem Neolithikum einsetzenden Abnahme der materiellen Bedeutung (Lindner 1937: 403). Dieser Umstand könnte Konflikte bei der Jagd um materielle Beute, zumindest in Gebieten, in denen das Klima eine gute Landwirtschaft zuließ, sehr verringert haben und auf die erwähnten Ansprüche aus dem Grundbesitz eingeschränkt haben. Das bewährte keltische Prinzip der Besicherung von Schäden durch Pfänder wird hier insofern abgeändert sein, als ein Anteil an der Jagdausbeute erst im Nachhinein festzustellen ist. Dass der Berechtigte sich seinen Anteil am Hof der Jagdgesellschaft sichergestellt hat, ist denkbar, ähnlich wie das Verwahren von Pfändern. Allerdings gehe ich eben davon aus, dass die Streitfälle wegen des geringeren wirtschaftlichen Konfliktpotentials und der kultischen und vergnüglichen Bedeutung der Jagd als weniger schwerwiegend zu betrachten sind.

## **5. KONFLIKTMANAGEMENT**

Die Tatsache, dass Konflikte im menschlichen Zusammenleben auftreten, bedingt, dass eine Gesellschaft einerseits Mittel zur vorsorglichen Vermeidung von solchen entwickelt, zum Anderen muss sie Instrumente zur Bewältigung bereits eingetretener Interessensgegensätze zur Verfügung haben.

### **5.1. VORSORGE ZUR VERMEIDUNG VON KONFLIKTEN**

#### **5.1.1. VERTRÄGE**

Bei Beschäftigung mit den erhaltenen keltischen, insbesondere irischen und walisischen Rechtstexten fällt auf, dass das Alltagsleben einer Gemeinschaft von einer Fülle von Verträgen geregelt worden ist. Fast scheint es, dass jeder noch so alltäglichen Interaktion ein Vertrag vorangegangen ist. Geregelt durch abgeschlossene Kontrakte wurden unter anderem Handel und Handelsbeziehungen, Anstellungs-, Pacht- und Klientelverhältnisse sowie Ziehelterenschaften, Verlobungs- und Ehearrangements (Kelly 1998: 158). Dem Vertrag als soziale und rechtliche Institution kommt daher eine entscheidende Rolle in der Vorbeugung von Konflikten zu.

Da es keine Justizeinrichtungen wie in einem modernen Staat gab, musste jeder Einzelne sich seiner Rechtshilfe selbst versichern und dafür Sorge tragen, dass seine Geschäfte erfolgreich und ohne Nachteil über die Bühne gingen. Voraussetzung für den Abschluss einer geschäftlichen Handlung war die Verfügungsberechtigung über die gegenständliche Sache oder Dienstleistung und die Mündigkeit der Vertragspartner. Man konnte nur über eigene oder der Gruppe, die man berechtigterweise vertrat, gehörende Güter Verfügungen treffen.

Der Umstand, dass die Vereinbarungen sehr selten oder gar nicht schriftlich festgehalten wurden, sondern in der häufigsten Form mündlich zustande kamen (*air. cor, cor bél* „gesprochener Vertrag“, „Lippenvertrag“; McLeod 1992: 15) und dass während eines Großteils der Eisenzeit bei den Kelten kein Geld-, sondern Tauschhandel praktiziert wurde - als Zahlungsmittel diente in erster Linie Vieh, auch Jagd- und Kriegsbeutestücke, Feldfrüchte, Wertgegenstände wie Bernstein und Metalle, Mineralien und nicht zuletzt auch Sklaven und Leibeigene<sup>1</sup> kamen in Frage (Birkhan 1999: 264, 989) - machte die Vertragsangelegenheiten doch etwas kompliziert und ihre Besicherung, auf die das keltische Recht wiederum zur Vorbeugung von daraus erwachsenden Konflikten großen Wert legte, umständlich. Die Voraussetzung für einen gültigen Vertragsabschluss war daher die Einhaltung bestimmter Formalvorschriften, der Handschlag und bestimmte mündliche Formeln, die für die Zeugen den Willen der Partner eindeutig erkennbar machten. Als Augenzeugen (*air. fiadu*: einer der sieht; Kelly 1988: 202 f.) kamen mündige Verwandte oder Nachbarn in Frage, von denen bekannt war, dass sie vernünftig, ehrlich, gewissenhaft und mit einem guten Gedächtnis versehen waren, die vor Bürgen oder einem eventuellen später nötigen Gerichtsverfahren den Abschluss des Vertrages bezeugen konnten.

### 5.1.2. BÜRGSCHAFTEN

Zur Besicherung eines Vertrages bediente man sich einer Bürgschaft, die durch die Übergabe einer Sache, also eines Pfandes oder auch durch eine Person geleistet werden konnte. Diese „Geiselnbürgschaft“ (*air. aitire*) (Kelly 1988: 172 - 3) kam natürlich nicht bei Geschäften des täglichen Lebens, sondern bei Geschäften von großem Wert und eher nur bei höherrangigen Personen zur Anwendung (Karl 2006a: 143).

Um einen geordneten Schadenersatz und eine gewaltfreie Lösung eines Schadensfalles zu garantieren, wenn alle Vorbeugungsversuche doch nicht genützt hatten,

---

<sup>1</sup> Ich gehe hier mit Raimund Karl konform der in seinen Altkeltischen Sozialstrukturen anmerkt, dass trotz einiger historischer Nachrichten und der Erwähnung der Sklavin als das höchstwertige Zahlungsmittel im irischen Recht, nicht „...eine auf Sklavenarbeit oder Sklavenhandel basierende Ökonomie abgeleitet werden...“ kann (Karl 2006a: 205).

hatte sich ein Pfandsystem eingebürgert. In diesem Zusammenhang ist vielleicht auch das Einfrieden von Häusern und das Abschließen von Räumen und die Anfertigung von Aufbewahrungsmöbeln und -behältnissen mit Schlössern zu sehen, denn offenbar hatte man häufig Pfänder in seiner Obhut zu verwahren. Man hatte also nicht nur das eigene Gut zu schützen, sondern war auch zu besonderer Sorgfalt mit anvertrauten Pfändern verpflichtet.

Die Durchsetzung von Verträgen und Exekutionen konnte natürlich nicht willkürlich vorgenommen werden, sondern war ihrerseits wieder an Formalvorschriften gebunden. Einem Eintreibebürgen (air. *macc*) kam die Aufgabe zu, der Gegenpartei bei seiner eigenen Ehre zu garantieren, dass der andere Vertragspartner die Vereinbarung einhalten würde und er konnte diese Zuhaltung mit allen erdenklichen Mitteln, sogar dem gewaltsamen Entzug von Gütern (Pfändungen) oder tödlicher Gewalt erzwingen. Der Zahlbürge (air. *ráth*, *ráith*) war hingegen derjenige, der letztendlich die Zahlung zu dem Vertrag, bei dem er gebürgt hatte, leisten musste, wenn die verpflichtete Partei den Vertrag nicht erfüllen konnte oder wollte und wenn die Anstrengungen des Eintreibebürgen auch nicht fruchteten. Denkbar ist, dass in manchen keltischen Societäten diese beiden Funktionen üblicherweise von einer Person ausgeübt wurden, denn der Eintreibebürge mag wohl in vielen Fällen nach ergebnislosen Eintreiberversuchen seine Ehre lieber mit einer raschen Begleichung der Schuld gerettet haben, bei anderen Stämmen dürften die Funktionen getrennt besetzt gewesen sein (Karl 2006a: 211 ff.). Dieses System legt nahe, dass ein Zahl- und Eintreibebürge eine höhergestellte und wohlhabendere Person als der, für den er bürgte, sein sollte.

Alle Verträge, die ein Rechtsfähiger abschloss, hatten nicht unbedeutende Auswirkungen auf seine Abstammungsgruppe, die für die Rechtsgeschäfte ihrer Mitglieder haftete und durch unbedachte Vereinbarungen eines Einzelnen in große Schwierigkeiten kommen konnte. Zum Schutz der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Sippe hatte man den Verwandten, sofern sie sich der *fine* loyal und zuträglich verhalten, sowie dem Partner bei Ehen auf Gemeinschaftsbesitz ein Einspruchsrecht gegen schädigende Verträge in die Hand gegeben und die Möglichkeit, in solchen Fällen aus der Haftung entlassen zu werden. Dieses Einspruchsrecht und die Rücktrittsfrist vor der Wirksamkeit von Verträgen galt aber

ausschließlich für solche, die zum Schaden der Gemeinschaft ausfallen könnten (Karl 2006a: 147 - 9).

## **5.2. LÖSUNG VON KONFLIKTEN - GERICHTSBARKEIT**

### **5.2.1. DAS GERICHTSVERFAHREN**

Es existieren kaum schriftliche Aufzeichnungen über vorchristliche Gesetze oder Vorschriften, als Ausnahmen möchte ich drei der großen Botorrita-Texte (Bot I, Bot II, Bot IV) anführen, auf denen für den keltiberischen Bereich aus der Laténezeit Inschriften von offensichtlichen Rechts- und Kultvorschriften entdeckt wurden. Was wir über keltisches Recht und Rechtspflege wissen, kann man aus dem Vergleich mit den benachbarten Kulturkreisen (z.B. Römer, Germanen) ableiten, aus indo-germanischen Gepflogenheiten sowie aus den nachchristlichen Aufzeichnungen des irischen und walisischen Rechtes, von dem man vermuten kann, dass es ja nicht neu war, sondern aus der früheren keltischen Tradition herstammte, also in gleicher oder vergleichbarer Form im eisenzeitlichen inselkeltischen Raum und wegen der Kulturverwandtschaft auch bei den Festlandkelten Anwendung gefunden hatte, schließen.

Das ungeschriebene Volksrecht war im Gewissen und der Überzeugung der Kelten und auch der Germanen verankert, es war in enger Verbindung mit ihren magisch - sakralen Vorstellungen, Religion und Recht gehörten zusammen (Mitteis - Lieberich 1985: 19), das Volksrecht war also ein Faktor des kultischen Empfindens und bezog daraus seine Gültigkeit.

Die Verfahren vor dem zusammengetretenen Gericht waren sicher festen Formalvorschriften unterworfen, da sie ja mit sakralen Vorstellungen verknüpft waren. Das wichtigste Mittel vor den Richtern dürfte der Eid gewesen sein, dem man mit angesehenen und zahlreichen Eidhelfern Gewicht verleihen konnte (Kelly 1988: 198 ff.). Sollte die Urteilsfindung mit dem Beeidigen der beiden Parteien nicht

gelingen sein, könnte eine Art „Gottesurteil“ beigezogen worden sein. In den alten irischen Sagas ist häufig von Eiden die Rede, die bei den Elementen oder bei lokalen Gottheiten geschworen wurden. Die Bestrafung eines Meineides war daher auch von den Elementen oder der entsprechenden Gottheit zu erwarten. Bei Heinrich Mitteis, der die Gottesurteile für die germanische Zeit erwähnt, findet sich ein Verweis auf H. Nottarps Werk „Gottesurteile“, der für die vorchristliche Zeit von solchen Gottesurteilen ausgeht und eine weite Verbreitung im ganzen indogermanischen Kulturkreis nachweist (Mitteis - Lieberich 1985: 44 - 5).

Bei der Vorbringung von Klägern und Beklagten vor Gericht war es daher von ausschlaggebender Bedeutung, möglichst mehr und höherrangige Zeugen als die Gegenseite mitzubringen. Ein Individuum oder eine Familiengemeinschaft, die immer in irgend einer Form Gefahr lief, in ein Gerichtsverfahren verwickelt zu werden, tat also gut daran, sich stets das Wohlwollen und die Zuneigung der eigenen Verwandtschaftsgruppe, der Nachbarschaft und des Herren, in dessen Abhängigkeit man stand, zu sichern und sie womöglich zu Dankbarkeit zu verpflichten, denn man konnte leicht in die Verlegenheit geraten, eine große Anzahl mündiger Zeugen oder Bürgen zu brauchen (Karl 2006a: 144 - 5; Kelly 1988: 167 ff.).

Der Urteilsspruch des Richter- oder Druidengremiums war einerseits durch das hinterlegte Pfand abgesichert, andererseits waren die Druiden die unangefochtenen Weisen und Priester, denen magische Fähigkeiten und Verbindung mit den Göttern zugesprochen wurden. Bei Cäsar erfahren wir, dass die Druiden die Autorität besaßen, Urteile aller Art auszusprechen (Caes. Bell. Gall. VI; 13.5 - 13.6). Ob ihre Befugnisse soweit gingen, um auch Todesurteile fällen zu können, ist nicht gesichert, jedoch äußerst naheliegend. Hierbei stellt sich die Frage, inwieweit Hinrichtungen als Strafe für soziales Fehlverhalten und Opferungen aus religiöser Motivation heraus unterschieden wurden (Birkhan 1997: 864). Wiederum ist es Caesar, der uns über die meist erwünschten Menschenopfer informiert.

*„Supplicia eorum, qui in furto aut in latrocinio aut aliqua noxii sint comprehensi, gratiora dis immortalibus esse arbitrantur. sed cum eius generis copia deficit, etiam ad innocentium supplicia descendunt.“*

*„Wie man glaubt, sind die bei Diebstahl, Raub oder sonst einem Vergehen Ertrappten den unsterblichen Göttern am willkommensten. Fehlt es aber an solchen Leuten, so entschließt man sich auch zur Opferung Unschuldiger.“*

Caes. Bell. Gall. VI; 16.5

Die bei Wilmslow 1984 entdeckte Moorleiche weist als Todesursache einen Schlag mit einer Axt auf den Hinterkopf auf. Dass der so genannte „Lindow Man“ einem profanen Verbrechen zum Opfer fiel, ist eher unwahrscheinlich. Über den Axtschlag hinaus war der Lindow Man auch erwürgt und ihm die Kehle durchgeschnitten worden, bevor er im Moor beigesetzt wurde. Ob diese rituelle Tötung Teil einer Opferung für eine Rechts- oder Moorgottheit, eine Hinrichtung für ein Vergehen, oder beides zusammen war, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen (Birkhan 1997: 865 f.). Es ist daher mit Berechtigung anzunehmen, dass die Druiden in ihrer Funktion als Priester und Richter Todesurteile sprechen konnten und an Hinrichtungen maßgeblich beteiligt waren (Birkhan 1997: 866; 917).

Dass ein Delinquent in der Regel die Chance hatte, sich von Verurteilungen, auch von der Todesstrafe, frei kaufen zu können, halte ich für einen möglichen Hinweis darauf, dass die keltischen Gesellschaften gewaltsame Lösungen möglichst zu vermeiden trachteten. Bei Caesar gibt es aber sehr wohl Berichte von Folterungen, Schauprozessen und Menschenopfern, die, wenn auch religiös begründet und mit einem Ritual verbrämt, durchaus als Abschreckungsurteile verstanden werden können (Caes. bell. Gall. VI, 16.4) und unter diesen Prämissen eingesetzt wurden.

Die schlimmste Strafe, die über einen Kelten verhängt werden konnte, war der Ausschluss aus einer Gemeinschaft und von religiösen Handlungen.

*„Si qui aut privatus aut populus eorum decreto non stetit, sacrificiis interdicunt. Haec poena apud eos est gravissima.“*

*„Wenn aber ein Privater oder ein Stamm ihrem Urteil nicht Folge leistete, untersagen sie ihm die Teilnahme an den Opfern. Diese Strafe gilt bei ihnen als die schwerste.“*

Caes. bell. Gall. VI, 13.6

Für mich stellen sich drei Ebenen des Rechtsraumes dar und in jeder gab es die Möglichkeit, ein schädliches, schändliches oder straffällig gewordenes Mitglied auszuschließen: Aus der Familie schloss der Vater ungehorsame Mitglieder aus, etwa einen „kalten Sohn“, der es an Gehorsam mangeln ließ oder seinen Versorgungspflichten nicht nachkam (Charles-Edwards 1993: 37). Zwistigkeiten in der ehelichen Lebensgemeinschaft und der Eltern-Kind-Familie dürften als Schande empfunden worden sein. Man trachtete davon nichts aus den Hausmauern hinausdringen zu lassen (Charles-Edwards 2000: 107). Der Familienvater musste daher bestrebt sein, mit seiner Autorität im eigenen Haus Zucht und Ordnung aufrecht zu halten. Die Verletzung der Ehrbarkeit seines Hauses traf den Mann persönlich.

Bei Verbrechen und Verhaltensweisen, die der ganzen Abstammungsgruppe schaden und Unehre brachten, schloss der Familienrat den Asozialen im Interesse der Abstammungsgruppe aus. Für die Bestrafung eines als Kapitalverbrechen angesehenen Vergehens und eines Vergehens, das über die Zuständigkeit des Familienrates einer Wohngemeinschaft hinausging, war wohl die dritte Rechtsinstanz zuständig. Hier bedurfte es eines profunden und wohlbegründeten Verfahrens und Urteilsspruches, der ja durch eine über die Familie hinausgehende Öffentlichkeit anerkannt und eingehalten werden musste. Die nötige Autorität dafür kann man sicher den Adeligen von höherem Rang und vor allem den Druiden zusprechen. Durch ein Urteil der Druiden konnte der Ausschluss aus dem Stamm und der Kultgemeinschaft drohen, was einer völligen Isolierung gleichkam. Man muss sich vor Augen halten, dass in einem Milieu, in dem Überleben und Rechtssicherheit nur im Stammesverband gegeben war, schon jede freiwillige und kurzfristige Entfernung vom Stamm für einen Einzelnen mit beträchtlichem Risiko verbunden und daher unüblich war. Umso härter traf der strafweise Verstoß aus der Gemeinschaft und bedeutete den Entzug aller Existenzgrundlagen, denn ein Vergleich mit der germanischen Friedlosigkeit (vogelfrei) (Ebel - Thielmann 2003: 284 f.) ist naheliegend. Diese Friedlosigkeit trat insbesondere bei Kultdelikten, wie beispielsweise Tempelraub oder Leichenraub, als auch bei Taten „ehrloser Gesinnung“, wie nächtlichem schweren Diebstahl, Brandstiftung, Notzucht, Grenzfrevl etc. (Mitteis - Lieberich 1985: 38). Der Ausschluss bedeutete den Entzug der wirtschaftlichen Lebensgrundlage, nämlich des Anteils am Erbland und der Arbeitsgemeinschaft

einer Abstammungsgruppe, den Verlust aller Bürgerrechte und des Schutzes von Leib und Leben, den Verlust der schützenden Wohnstätte.

Zusammenfassend möchte ich versuchen, ein mögliches Bild der keltischen Rechtspflege zu entwerfen:

Sehr wahrscheinlich ist eine mehrstufige Gerichtsbarkeit. Ich bin versucht, diese Stufen grob mit unseren heutigen Bezirks-, Landes-, Oberlandesgerichten zu vergleichen, ohne natürlich eine Trennung zwischen modernem Zivil- und Strafrecht durchzuführen und mit einer auf anderen gesellschaftlichen Grundlagen beruhenden Zuordnung der Zuständigkeit.

- Die niedrigste Stufe der Gerichtsbarkeit oblag dem Familienvater, der selbst im Range eines Klienten bei seinem adeligen Herrn stand (Charles-Edwards 2000: 134 - 5) und der in seinem Wohngehöft, bei seiner engsten Familie und den unfreien Mitbewohnern Recht sprechen konnte, das vermutlich auf dieser Ebene nicht allzu große Ansprüche auf Formalität und Formelhaftigkeit stellte. Wenn nun ein Konflikt die Wände des Wohnhauses bereits verlassen hatte, war er schon öffentlich geworden und den formalen Ansprüchen der Gesellschaft unterworfen. Was die Zuständigkeit eines Familienvaters oder eines höherrangigen Gerichtes bei schwerwiegenden Rechtsverstößen in der Familie betrifft, haben wir einerseits die entsprechende Stelle bei Caesar, die vom Recht des Familienvaters über Leib und Leben spricht (Caes. bell. Gall. VI, 19) andererseits finden sich die Rechtsberichte über die Schutzfunktion der Herkunftsfamilie, denen zufolge Leben und Gesundheit von Kindern und Ehefrau nicht sanktionslos der Willkür des Mannes ausgeliefert waren. Das spricht eher dafür, dass schon Konflikte zwischen verwandten Mitbewohnern eines Gehöftes in einer vorgegebenen Form verhandelt und besprochen werden mussten, da ja die Beziehungen dieser Verwandtschaftsgruppe schon durch Verträge (gemeinsamer Besitz, Pfluggemeinschaften, Arbeitsteilung usw.) geregelt worden waren, ebenso die Berührungspunkte mit den verschwägerten Familien, der Nachbarschaft und räumlich nahe siedelnden Stämmen. Diese Vorstellung vom eisenzeitlichen Zusammenleben impliziert, dass es zu relativ häufigen Versammlungen der Wohngemeinschaften und der Verwandtschaftsgruppen gekommen sein müsste. Solche Versammlungen

können nur stattgefunden haben, wenn die entsprechende Infrastruktur geboten wurde. Dazu passt der archäologische und sprachliche Befund von eingefriedeten Gehöften wie hallstattzeitliche *Herrenhöfe*, laténezeitliche *Viereckschanzen*, französische *enclós*, britische *encloses farmsteads* und frühmittelalterliche irische *ringforts* (Karl 2009: 145 - 7).

Alle diese Hofformen waren eingefriedet, oft mit einem markanten Eingangstor versehen, was neben den anderen logischen Schutzfunktionen einer Einfriedung und eines Tores auch die Bedeutung dieser Hofstatt signalisieren und unterstreichen mochte. Vor allem waren diese Höfe so angelegt, dass der Bedarf an einem geräumigen Versammlungsplatz erfüllt werden konnte.

Für die Versammlung zur Beratung und Verhandlung von Konflikten in der Familien- und Nachbarschaftsgemeinschaft, für den Austausch oder die vorerst vielleicht umstrittene Aneignung von Gütern und Vieh als Pfänder und die Verwahrung solcher Pfänder war in – zumindest größeren – Gehöften Platz. Der Ort für die Behandlung solcher Rechtskonflikte der minderen Kategorie sollte jedenfalls leicht und ohne großen Zeit- und Wegaufwand zu erreichen sein, da die zu behandelnden Fälle bei der Fülle der Formalvorschriften recht häufig gewesen sein könnten. Meines Erachtens bietet sich der eingefriedete Hof einer *fine* als Gerichtshof der unteren Kategorie an (Karl 2009: 154).

- Wenn der Konflikt eine die Hausgemeinschaft, die Verwandtschaftsgruppe oder die Nachbarschaft überschreitende Dimension erreichte, war eine dieser Größenordnung entsprechende Rechtsautorität und Rechtshilfe nötig. Diese Hilfe konnte man beim nächstliegenden Adeligen erhoffen.

*„In pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque minuunt.“*

*„In Friedenszeiten gibt es keine gemeinsame Führung, sondern die Häupter der einzelnen Gebiete und Dörfer sprechen Recht unter ihren Leuten und schlichten Streitigkeiten.“*

Caes. bell. Gall. VI, 23.5

Von diesen Adelligen, nicht nur den im Königsrang stehenden Anführern, wurde in hohem Maße Gerechtigkeit erwartet und gefordert, also Rechtskenntnis und ein nötiges Maß an moralischer Autorität (Charles-Edwards 2000: 144). Der Klient hatte Rechtsanspruch auf ein richtiges Urteil seines Herrn, ein Fehlurteil berechtigte den Klienten zur Beendigung der vertraglich vereinbarten Gefolgschaft ohne Bußzahlung. Die Stätte der Verhandlung und Urteilssprechung konnte analog zum eingefriedeten Hof des Klienten der Hof des Königs oder Adelligen sein. Denkbar wäre auch eine Gerichtsverhandlung auf dem Hof des Klienten während der Anwesenheit des Adelligen als Richter. In diesem Fall käme die Zeit der Bewirtung, die der Klient seinem Herrn schuldete, in Frage. Jedenfalls scheint die Ausübung der richterlichen Funktion für den Adelligen oder König mit großer Verantwortung und Gefahr für sein Ansehen und seine Stellung verbunden gewesen zu sein, sodass der Adelige gut beraten war, in seinem Gefolge zu den Klientenhöfen auch kompetente Rechtsberater mitzuführen (Charles-Edwards 2000: 144; Kelly 1988: 27 f.).

- Als dritte Instanz im Rechtsverfahren waren die „professionellen“ Rechtskundigen, vermutlich im Verband mit den ranghöchsten Führern im Königsstand zu suchen.

Das keltische Rechtsverfahren auf oberster Ebene dürfte in erster Linie eine Obliegenheit ihrer Druiden gewesen sein. Caesar schildert die Funktion der Druiden als die Ausführenden des Kultes und der Rechtsprechung mit entsprechend hohem Ansehen. Die Schilderungen bei Caesar über die Rechtsgepflogenheiten der Gallier sprechen zudem von einer offenbar großen Versammlung zu einer bestimmten Zeit des Jahres:

*„Huc omnes undique, qui controversias habent, conveniunt eorumque decretis iudiciisque parent.“*

*„Hier finden sich von überallher alle ein, die in Streitigkeiten verwickelt sind, und unterwerfen sich ihren Entscheidungen und Urteilssprüchen.“*

Caes. bell. Gall. VI, 13.10

Dieser Bericht Caesars und die Aussagen Strabos über die Druiden der Gallier

*„...; sie gelten als die Gerechtesten, und deswegen werden ihnen die Entscheidungen in privaten und öffentlichen Streitfällen anvertraut,... Besonders in Mordfällen wurde ihnen das Urteil anvertraut.“*

Strab. Geogr. IV, 4,4 f.

belegen die Funktion der Druiden als Rechtsprecher mit höchster Autorität.

Wenn man allerdings davon ausgeht, dass diese große Gerichtsversammlung nur zu einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres stattgefunden hätte, dann hätte sich eine Richterversammlung wohl nicht mit allen angefallenen Rechtsfragen beschäftigen können, sondern eher nur mit den großen, wichtigen und spektakulären Fällen. Eher hatte es auch bei den Kelten Galliens für die zahlreicher angefallenen Streit- und Rechtsfragen häufigere Verhandlungen und Urteile gegeben, zumindest bei den großen religiösen Festen. Die Berichte Caesars aus Gallien können sehr wohl nur einen ihm wesentlich erscheinenden und nicht unbedingt umfassenden Aspekt des Autors wiedergeben und die gallische Gesellschaft seiner Zeit nur teilweise darstellen. Natürlich ist ein wesentlich stärkerer Einfluss der römischen Administration und des römischen Reiches in den der Zentralmacht näheren und früher unterworfenen Provinzen wirksam gewesen, daher können in Gallien und anderen keltischen Gebieten die Rechtsusancen von denen der bei den Inselkelten gepflogenen abweichen. Durch deren erhaltene mittelalterliche Aufzeichnungen ziehen wir Großteils unsere Rückschlüsse auf die Bronze- und Eisenzeit. Aus diesen Quellen ist abzuleiten, dass sich die richterliche Gewalt eher aus einem Zusammenwirken aus religiös - kultischer Autorität und einer „weltlichen“ Komponente ergeben hat. Die unangefochtene Bedeutung der religiösen Autoritäten, also der Druiden als Lehrende, Erziehende, als Traditionsträger, Intellektuelle und als Richter und Rechtsberater ist bekannt. Sie spielten ihre führenden Rollen bei den Gerichtsverhandlungen entsprechend ihrem Ansehen, ihrer Erfahrung und ihrem Rang in der Hierarchie. Die bekannten Berichte aus Gallien schreiben den Druiden

die Rechtsprechung zu, aus inselkeltischen Texten kann man das Mitwirken des Königs bei der Rechtsprechung herauslesen. Dazu Kelly:

*„In his Early Irish Laws and Institutions (pp.97 – 8) Eoin MacNeill states that ‘the chief functions of a king of a túath were three: he was president of the assembly, commander of the forces in war, and judge in the public court’. On the next page he asserts that ‘the public function most regularly and frequently exercised by a king was the function of judge’. Binchy has, however, argued that the evidence of the law – texts does not substantiate McNeill’s view of the king as public judge. Nonetheless, a short text on court procedure makes it clear that the king does have some role in relation to judgements in important cases. He – along with the bishop and chief poet – is described as ‘the cliff which is behind the courts for judgements and for promulgation’……. So it seems that the judgement (although it is formulated by a judge or judges) is promulgated by the king or other dignitary, or at least announced in his presence and with his approval.”*

Kelly 1988: 23 - 4

Hier könnte eine unterschiedliche Gewichtung der Autoritäten des Rechtswesens bei keltischen Stämmen herausgelesen werden. Allerdings bleibt die Frage, ob es sich um einen gewachsenen Unterschied von Festland- und Inselkelten handelt, ob es sich um ein gallisches Spezifikum, um Einflüsse des römischen Imperiums handelt, oder ob Caesars Beschreibung der gallischen Kelten womöglich zu sehr seine Sicht der Dinge darstellt.

Bei Verbrechen und Verhalten, das der ganzen Gruppe schadete, wobei sicher auf die Ehre der Familie großes Gewicht gelegt wurde, schloss der Familienrat den Asozialen aus seiner Abstammungsgruppe aus.

### **5.2.2. DER ZWEIKAMPF**

Ein weiteres gerichtlich geregeltes Mittel zur Urteilsfindung war das Duell, das die Kelten ebenfalls mit den Germanen gemeinsam gehabt haben dürften.

Dazu Mitteis:

*„Im gerichtlichen Zweikampf wird der Prozess als Sonderfall des Krieges deutlich. Der germanische Brauch, den Streit ganzer Völker oder Heere durch den Zweikampf von Kämpen entscheiden zu lassen, hat lange nachgewirkt. Hildebrand und Beowulf waren solche Kämpen. Kämpen niederer Herkunft sind die nordischen Berserker.“*

Mitteis - Lieberich 1985: 45

Ein Zweikampf war nur rechtens, wenn vorher von beiden Parteien strikte Bedingungen abgemacht wurden und diese vor dem Richter auch besichert waren, außerdem durfte er nur in bestimmten Rechtssachen angewendet und nicht an unerlaubten Plätzen durchgeführt werden (Kelly 1988: 211 f.). Jedoch wurden Zweikämpfe nur in nicht eindeutigen Rechtssituationen legitimiert und als rechtlich statthaft angesehen.

Da auch die keltischen Helden im Krieg gerne den Zweikampf gegen einen Einzelkämpfer suchten und Schlachten stellvertretend pars pro toto für das ganze Heer von Einzelkämpfern entschieden werden konnten, war der Zweikampf sowohl in der kriegerischen Konfliktaustragung zwischen Sippen, Stämmen oder mit fremden Völkern sicher ein angesehenes, ehrenhaftes Mittel, denn man konnte annehmen, dass die Stärke und das Kampfglück von den Göttern dem Unschuldigen verliehen wurde. Der Stärkere hatte das Recht auf seiner Seite.

### **5.2.3. FEHDE UND BLUTRACHE**

In einem Gesellschaftssystem, das die Einzelperson so sehr seiner Abstammungsgruppe unterordnete, wurde die Fehde und Blutrache sicher als legitimes Rechtsmittel angesehen und hatte nicht diesen gewalttätigen, unzivilisierten Beigeschmack wie für uns. Ein Klient hatte die Verpflichtung, im Falle einer Blutfehde in die sein Herr verstrickt war, diesem beizustehen und zu unterstützen (Kelly 188: 31). Da die Sippe für jedes ihrer Mitglieder haftete und einstehen musste, war sie auch in ihrer Gesamtheit betroffen, wenn einem der Mitglieder eine Beleidigung, ein Unrecht oder

ein Anschlag auf Leib und Leben geschah. Umgekehrt wurde auch der Täter von seiner Blutsverwandtschaft vertreten und auch diese hatte die Schuld und Unehre ihres Mitgliebes zu tragen. Wenn also ein Mensch in seiner Ehre oder körperlich verletzt oder gar ermordet worden war, also der Abstammungsgemeinschaft, die oftmals auch die Arbeitsgemeinschaft bildete und der eine Arbeitskraft oder ein zur Fürsorge verpflichteter Vater oder Sohn entfiel, ein Schaden zugefügt worden war, war es nur recht und billig, dass die ganze Sippe auch gegen die Sippe des Täters vorging und die Tat sühnte. Denkbar wäre auch eine Fehde zwischen der Sippschaft einer Frau, die sich nach ihrer Verheiratung in der Familie ihres Mannes schlecht und unrecht behandelt fühlte, und der Familie des Mannes, der sie zwar nun angehörte, aber ihre Blutsverwandten hatten weiter eine gewisse Schutzfunktion.

Ein solches Szenario ist anschaulich in der Geschichte „Branwen, die Tochter Llŷr“, aus dem Sagenbuch „Die Vier Zweige der Mabinogi“ dargestellt. Diese walisischen Sagen reichen bis in die vorchristliche Mythologie der britannischen keltischen Gemeinschaften zurück und wurden über Jahrhunderte mündlich tradiert, ehe sie im 11. oder 12. Jahrhundert von einem unbekanntem Schreiber aufgezeichnet wurden (Maier 1999).

Matholwch, König von Irland, setzt mit seinem Gefolge nach Wales über, um Branwen, die Schwester des Königs Bendigeidfran, zu freien. Nach der Beratung der Verwandten kommt man überein, Branwen dem König von Irland zur Frau zu geben, ohne jedoch die Zustimmung ihres intriganten Halbbruders Efnisien einzuholen. Dieser fühlt sich hintergangen und verstümmelt als Vergeltung Matholwchs Pferde, worauf dieser beleidigt abzufahren droht. Nach diversen Verhandlungen und Reparationszahlungen scheint der Friede zwischen Irland und Wales wiederhergestellt zu sein und Matholwch zieht mit Branwen unter großer Anteilnahme seiner Untertanen an seinen Hof. Im zweiten Jahr nach der Vermählung erinnert sich aber das irische Volk an die Schmach, die ihrem König angetan worden ist, und unter dem Druck der Öffentlichkeit degradiert Matholwch Branwen zur Küchenmagd, worauf sie niedere Dienste verrichten und Demütigungen ertragen muss. Sie findet einen Weg, um ihrem Bruder eine Nachricht zukommen zu lassen, in der sie über ihre unwürdige Behandlung berichtet. Bendigeidfran stellt daraufhin ein Heer zusammen und setzt nach Irland über, um die Schmach und das Unrecht an seiner Schwester zu rächen. Um den Frieden zu wahren, bieten die Iren Bendigeidfran an,

ihm zu Ehren ein Haus zu bauen. Zuerst hat es den Anschein, dass dieses Friedensangebot erfolgreich sei, durch eine unbedachte Aktion seitens Efnisiens kommt es jedoch zum folgenschweren Kampf. Außer fünf schwangeren Frauen überlebt keiner der Iren (Maier 1999: 36 ff.).

Allerdings halte ich es für viele keltische Gesellschaften für wahrscheinlich, dass eine solche Blutrache zwischen Sippschaften erst ausbrach, wenn man sich nicht durch Zahlungen einigen konnte, die zustehenden Zahlungen an die Sippe nicht einzubringen waren oder nicht geleistet werden wollten.

Im keltischen Recht waren, wie oben bereits erwähnt wurde, für alle denkbaren Vergehen Bußzahlungen festgesetzt, mit denen man sich von anderer Bestrafung loskaufen konnte. Daher wird eine Sippe nicht ungern für ein getötetes oder verletztes Mitglied auch die Entschädigungszahlung angenommen haben.

#### **5.2.4. WERGELD UND EHRENPREIS**

Der soziale Wert jedes Menschen war in den keltischen Gesellschaften in „Geld“, das heißt in dem der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel, auszudrücken und festzuhalten. Für Vergehen gegen eine Person wurde ein doppeltes Bußensystem angewendet. Je nach Art des Vergehens war eine festgesetzte, der Rechtsverletzung zugeordnete Strafzahlung zu entrichten. Zusätzlich musste je nach Rang des Geschädigten eine in der Höhe variable Entschädigung für die verletzte Ehre geleistet werden (Wesel 2010: 121). Die Wiedergutmachung bei Verletzung der Ehre oder des Körpers einer anderen Person durch die Zahlung von Bußgeldern war eines der wichtigsten Prinzipien, auf denen das keltische Recht basierte und findet sich sowohl in irischen als auch in walisischen Rechtstexten wieder (Kelly 1988; Jenkins 1990). Dabei unterschied man zwischen Ehrenpreis (*air. lóg n-enech*) und Wergeld.

Der Status einer Person der keltischen Gesellschaft wurde durch den Ehrenpreis ausgedrückt und gab Aufschluss über den sozialen Wert seiner Familie, den ihr die Gesellschaft beimaß, sowie deren Ansprüche und Rechte (Jaski 2000: 39). Als

Ehrenpreis wird jenes Entgelt bezeichnet, das bei Verletzung der Ehre gezahlt werden musste, wie z.B. bei einer schweren ungerechtfertigten Beleidigung. Auch die Vergewaltigung einer Frau war eine Ehrenverletzung, wobei, zum Unterschied zu anderen Formen des Rechtes, diese als Verletzung ihrer Ehre angesehen wurde, nicht nur als Verletzung der Ehre des Sippenoberhauptes oder der männlichen Familienmitglieder, sprich des Vaters, des Ehemannes oder der Söhne (Kelly 1988: 135)

Umgekehrt konnte man seinen Ehrenpreis auch durch eigenes Fehlverhalten verlieren. Unterschiedslos jeder verliert seinen Ehrenpreis nach Heptade 79 aus folgenden Gründen:

*„There are seven cases by which anyone loses his honour-price: satire [being composed against him] arising from his offence without [paying] his [due] compensation; giving false testimony against another; giving false proof; neglecting his enforcing suretyship; violating his hostage suretyship; evading his paying suretyship; betrayal [of a person] under his protection.“*

CIH 1268, 3 - 5

Eine nicht unerhebliche Rolle zur Bemessung des Ehrenpreises einer Person, kam der in sich streng hierarchisch gegliederten Gruppe der Barden zu (air. *filí*, plural *filid*). Dazu Wesel:

*„Tatsächlich waren diese Poeten eine Art Zensoren über die damals sehr wichtige Stellung des einzelnen in der hierarchischen Gliederung der Gesellschaft, in einer vielgliedrigen Reihe von oben nach unten, was auch Bedeutung hatte für die Höhe von Bußen bei Verletzung ihrer Rechte. Diese Zensur wurde ausgeübt durch politische Lobpreisung oder Satire.“*

Wesel 2010: 120

Das Wergeld oder auch Blutgeld war bei Verletzung des Körpers oder im Falle einer Tötung zu begleichen, wobei das irische Recht, im Gegensatz zum Walisischen, Herkunft und Stand des Geschädigten nicht unterscheidet und diese Kompensationszahlung mit 7 *cumal* (air. für Sklavin; siehe Kapitel 5.1.1) festlegt (Karl 2006a: 342). Bei einer Tötung war also das volle Wergeld zu begleichen, bei einer Körper-

Verletzung wurde der Betrag der zu büßende Kompensationszahlung nach der Schwere der Verletzung bemessen. Dabei wurde jedoch bei einer Tötung nicht zwischen Mord und Totschlag bzw. bei einer Verletzung des Körpers zwischen vorsätzlicher Tat und Unfall unterschieden.

### **5.2.5. DIE ROLLE DER DRUIDEN BEI DER RECHTSSPRECHUNG**

Caesar meint, dass in Gallien nur zwei Klassen von Menschen wirklich Ansehen besaßen, die Druiden und die Ritter (Caes. bell. Gall. VI, 13). Die Autorität und das Prestige der Druiden basierten auf ihrem Wissen, das sie vermutlich, um den Stellenwert ihrer Klasse so exklusiv zu halten, weitgehend in ihren Kreisen bewahrten und daher bewusst nicht niederschrieben und nur mündlich an von ihnen ausgewählte und genehme Nachfolger weitervermittelten. Das Gemunkel um das legendäre Geheimwissen der Druiden und sein Nimbus in esoterischen Kreisen mögen darauf zurückzuführen sein.

Druide war man nicht durch Herkunft aus der Druidenklasse, sondern man fand Zugang zu dieser Schicht durch Ausbildung bei einem Druiden. Also war ein entsprechendes „Fachstudium“ zur Ausübung dieses „Berufs“ Voraussetzung, dass das offenbar jahre- oder jahrzehntelanges Auswendiglernen der nötigen Kenntnisse beinhaltete. Einem verstorbenen Oberdruiden folgte entweder die angesehenste Persönlichkeit aus ihren Reihen nach, oder bei gleicher Qualifikation mehrerer in Frage kommender Kandidaten stimmten sie in einer Versammlung ab. Laut Caesar gingen zu seiner Zeit in Gallien diejenigen, die eine besondere Vertiefung in das druidische Wissen erlangen wollten, nach Britannien zur Ausbildung und waren offenbar auch schon früher dort ausgebildet worden (Caes. bell. Gall. VI, 13.12). Das kann ein weiteres Indiz dafür sein, dass die vorhandenen irischen und walisischen frühmittelalterlichen Texte auch weitgehend auf das ältere Recht im gesamt-keltischen Raum zutreffen dürften.

Sicher war das Studium bei einem Druiden sehr begehrt. Die Wohnstätte eines Meisters diente als Schule, Bildungs- und Ausbildungsstätte, und ein keltisches Elternpaar unternahm wohl einige Anstrengungen, dem Sohn zu einer solchen

elitären Ausbildung zu verhelfen, denn sicherlich gereichte es der ganzen Sippe zu Ehre und Ansehen, wenn einer der Ihren zum weisen Druiden wurde. Denkbar, dass eine solche Lehrzeit im Rahmen des bei den Kelten üblichen Ziehelternsystems begonnen wurde und daher die Druiden als Ziehväter für die jungen Söhne sehr gefragt waren.

In der Regel stammten die Druiden aus dem Adel (Birkhan 1999: 900). Das deutet darauf hin, dass es sich eine mächtigere Familie eher richten konnte, „den Buben studieren zu lassen“ und wieder eine einflussreiche Position mit ihrem Abkömmling zu besetzen, eine Praxis, die auch aus späteren Jahrhunderten bis in die Gegenwart ihre Beispiele findet. Die Druiden selbst waren keine Waffenträger (Caes. bell. Gall. VI, 14.1) und bezogen ihre Autorität sicher zu einem beträchtlichen Teil aus der religiösen Würde ihres Amtes, doch halte ich es schon für denkbar, dass ein Druiden auf Grund seiner adeligen Herkunft und auf Grund seiner Kontakte zu einflussreichen Familien, die sein Wohlwollen und eine Zieheltern-Verbindung zu ihm suchten, mit beträchtlichen, eventuell auch mit kostbaren Zuwendungen rechnen und eine recht mächtige, auch im Sinne von waffenstarke, Lobby haben konnte. Diese bewaffneten Anhänger fochten sicher für den Druiden wenn nötig Waffengänge aus oder entschieden die Wahl des einflussreichen Oberdruiden aus dem Kreis der Druiden ihren eigenen politischen Interessen entsprechend mit Waffen (Birkhan 1999: 900; Caes. bell. Gall. VI, 13.9).

Von Caesar wissen wir, dass die Gerichtsbarkeit zweifellos bei den Druiden lag, die eine Art von Gerichtstagen abhielten (Caes. bell. Gall. VI, 13.5; 13.10). Neben der Priesterfunktion und der Ausbildung ihres intellektuellen Nachwuchses übten sie die Rechtsprechung aus.

*„Nam fere de omnibus controversiis publicis privatisque constituunt, et, si quod est admissum facinus, si caedes facta, si de hereditate, de finibus controversia est, idem decernunt, praemia poenasque constituunt; si qui aut privatus aut populus eorum decreto non stetit, sacrificiis interdicunt. Haec poena apud eos est gravissima.“*

*„Denn in fast allen öffentlichen und privaten Streitfällen entscheiden sie und, wenn irgendein Verbrechen begangen oder wenn ein Mord verübt wurde, wenn eine*

*Erbschafts- oder Grenzstreitigkeit vorliegt, treffen sie ein Urteil und legen Belohnungen und Bestrafungen fest.“*

Caes. bell. Gall. VI, 13.5

Als schwerste Sanktion des Ungehorsams gegen ein Druidenurteil bezeichnet Caesar den Ausschluss aus der Kultgemeinschaft, was gleichbedeutend mit dem Ausschluss aus der ehrenhaften gesellschaftlichen Einbindung ist und von jedem Rechtsschutz ausschließt. Da die Gilde der Druiden wie die gesamte keltische Gesellschaft wahrscheinlich hierarchisch gegliedert war bzw. zumindest von einem gewählten Oberdruiden (Markale 1989: 25), dessen Sitz im Zentralheiligtum einer Region lag, angeführt wurde, ist ein Art Gerichtssystem denkbar, ähnlich unserem heutigen Bezirksgericht und übergeordneten Gerichtshöfen. Der regionale Druiden könnte Rechtsberatung an bestimmten Tagen des Jahres an seinem Wohnsitz abgehalten haben oder für Ratsuchende und Streitparteien überhaupt bei aktuellem Bedarf zur Verfügung gestanden sein. Vorstellbar ist, dass man vor Abschluss irgendeines Rechtsgeschäftes oder Vertrages zur genaueren Beratung den Druiden aufgesucht hat, um nicht rechtsunkundig in eine Falle zu tappen und einen Vertrag einzugehen, der meist für die ganze Verwandtschaft und für etliche Generationen Auswirkungen gehabt hat, da ja der einzig Mündige, der *pater familias*, Rechtsgeschäfte für die ganze Sippe und womöglich über das Vermögen und die Lebensgrundlage von einer beträchtlichen Anzahl von Mitgliedern abschloss. Da war Vorsicht, Weitblick und profunde Rechtskenntnis gefragt. Andererseits könnte man den Druiden als außergerichtlichen Schiedsrichter beigezogen haben, wenn es zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen Angehörigen einer Familie gekommen war, und der Spruch des Vaters nicht mehr ausreichte, oder von seinen Angehörigen als ihrem Recht entgegenstehend empfunden wurde. Auch bei Konflikten zwischen zwei Verwandtschaftsgruppen, wo die kontroversen Standpunkte der beiden gleichrangigen Grundeigentümern aufeinander prallten und daher eine Pattstellung im Streitgespräch eingetreten war, könnte eine Beurteilung der Rechtslage und eine entsprechende Beratung der Streitparteien eine gütliche Lösung gefördert haben. (Allerdings werden zwei gleichrangige, vergleichbar großen und mächtigen Familienverbänden vorstehende und annähernd gleich selbstbewusste Oberhäupter eher ihr Recht bei einer formellen Gerichtsverhandlung durchzusetzen versucht haben, als auf guten Rat hin beizugeben.) Vielleicht hat eine solche „Mediations-

möglichkeit“ existiert, um die Anzahl der tatsächlich bei einer Gerichtssitzung zu bearbeitenden Fälle einzuschränken und außergerichtliche Vergleiche abzuschließen, da Gericht offenbar nur zu bestimmten Terminen im Jahr abgehalten wurde. Dass die Druiden neben ihren religiösen Funktionen und ihrer Funktion als Ausbilder des Druiden-Nachwuchses gerne belehrend, beratend und friedensstiftend tätig waren, könnte man aus der Bezeichnung „Philosophen“, die sich für Druiden bei Diodorus Siculus findet, annehmen (Diodoros V, 31; Birkhan 1999: 901).

Minder bewertete Streitfälle dürften auch außerhalb der hohen Gerichtstage am Wohnsitz eines Druiden verhandelt und entschieden worden sein. Es ist anzunehmen, dass bei einer Gerichtsverhandlung die Streitparteien Pfänder, die ja bei allen Geschäften üblich waren, im Voraus zu hinterlegen hatten, um sicherzustellen, dass sie den Urteilsspruch akzeptieren würden. Offenbar wurden die zu verhandelnden Fälle nach ihrem Wert eingestuft und so die Pfänder festgelegt (Kelly 1988).

Für schwerwiegendere Fälle, die nicht auf dieser Ebene ohnehin schon geregelt werden konnten und die Kontrahenten dem Rat und der Beurteilung der Situation durch den rechtskundigen Druiden nicht folgten, war der Gang zum Gerichtstag unerlässlich. Caesar formuliert zwar,

*„Zu einem fixen Zeitpunkt des Jahres kommen sie innerhalb der Grenzen der Carnuten, deren Gebiet als die Mitte von ganz Gallien gilt, an einem geweihten Ort zusammen“.*

Caes. bell. Gall. VI, 13.10

was, zumindest für Gallien, eine einmal im Jahr abgehaltene Gerichtsversammlung bedeuten könnte, aber eigentlich boten sich für die Abhaltung von Gerichtsverhandlungen und Urteilssprechung die großen kultischen Feste an, bei denen die Druiden ja ohnehin in ihrer Funktion als „Geistlichkeit“ anwesend waren und auch die übrige Bevölkerung zusammenströmte.

Bei Birkhahn findet sich der Hinweis, dass bei den Kelten Lugus möglicherweise der Rechtsgott, wie er von der germanischen und römischen Mythologie bekannt ist, gewesen sein könnte (Birkhan 1999: 662). Damit wäre die kultische Komponente der Gerichtsbarkeit unterstrichen und das Fest Lugnasad der logische Haupttermin für

Gerichtstage. Denkbar wären aber auch noch weitere Feste, bei denen Gerichtsverhandlungen abgehalten wurden.

An diesen Fest- bzw. Gerichtstagen könnte daher das versammelte Druiden- also auch Richter-gremium unter dem Vorsitz oder der Overrule-Funktion des Oberdruiden die noch nicht gelösten oder schwerwiegenden Konflikte oder gar Verbrechen einem Urteilsspruch unterworfen haben. Dass ein einzelner Druiden bei einem großen Gerichtstag Recht gesprochen hat, halte ich nicht für wahrscheinlich, da bei den antiken Autoren der Ausdruck Druiden immer im Plural angewendet wird, man sie also wahrscheinlich als Körperschaft gekannt und gesehen hat (Birkhan 1999: 898). Die Doppelfunktion Richter - Priester (oder auch Dreierfunktion Richter - Priester - Arzt), also die angesehene Stellung der Druiden als kultische Leiter und ihr Naheverhältnis zu den Göttern, sowie die sakrale Atmosphäre bei einem religiösen Fest an einem heiligen „Kultort“ kann dazu beigetragen haben, die Autorität der Richter zu untermauern und dass ein solcher Urteilsspruch als unumstößlich akzeptiert worden ist.

## **6. STRESSPERIODEN**

Das bisher dargestellte keltische Sozialleben gleicht fast einer Idealgesellschaft, die eifrig bemüht ist, unter allen Umständen den sozialen Frieden zu wahren, die weitreichende, vorausschauende Mechanismen zur Vermeidung von allen nur denkbaren Konflikten entwickelte, die trotzdem aufgetretene Konflikte mit einer Unzahl von gewaltfreien oder reguliert gewalttätigen Maßnahmen gerecht zu lösen versuchte, die sich lieber von einzelnen untragbaren Störenfrieden, die die funktionierende, lebenswerte Gemeinschaft durch ihr Verhalten gefährdeten, auf vorgeschriebene Art und Weise trennte, als sie kurzerhand zu erschlagen. Meiner Meinung nach lässt sich dieses Modell sehr gut auf die unteren bis mittleren Sozialschichten anwenden, die mehr als Großgrundbesitzer und Fürsten wirtschaftlich auf den Zusammenhalt der Gemeinschaft angewiesen waren und vor allem lässt es sich nur auf Zeiten des inneren und äußeren Friedens, des wirtschaftlichen Wohlstandes und der Sesshaftigkeit anwenden.

Was die Großgrundbesitzer und höhere Adelige mit vielen wirtschaftlich von ihnen abhängigen Klienten betrifft, ist man versucht zu bezweifeln, ob sie sich immer der gewaltlosen Konfliktbewältigungsmechanismen bedient haben. Diese Schicht verfolgte mit Sicherheit ihre eigenen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen, die sie mit Hilfe ihrer wirtschaftlichen Macht über die abhängigen Klienten und mit Hilfe ihrer eigenen Armeen, die sie sich halten konnten, auch ziemlich brutal durchgesetzt haben könnten. Außerdem hatten sie bei Gerichtsverfahren wegen der vielen ihnen verpflichteten Eidhelfer große Vorteile, auch der Umstand, dass die rechtsprechenden Druiden meist aus den adeligen Kreisen kamen, mag bewirkt haben, dass man sich über allgemeines Recht auch rasch einmal hinweggesetzt hatte und sich aus seiner Stärke heraus selbst sein „Recht“ nach Bedarf verschaffte. In den einflussreichen Adelskreisen dürften auch die sippeninternen Fehden viel verbreiteter gewesen sein als in den Klassen, wo es um weniger Machtfülle und Besitz ging.

Wie entwickelte sich die Lage in einem keltischen Stamm bei wirtschaftlichem Niedergang, wenn sich das Leben vielleicht zuerst schleichend, dann immer rasanter

verschlechterte? Die Population wuchs. Immer mehr Individuen bevölkerten das ehemals ausreichende Siedlungsgebiet, die Erbteilung über Generationen hatte die Grundstücke klein und unwirtschaftlich gemacht, immer mehr Bauern der unteren Schichten gerieten in Schulden und Abhängigkeit, der Lebensstandard der sozial schwächeren Familien sank, Unzufriedenheit, Unmut und zunehmende Verzweiflung trugen noch nie zum friedlichen Zusammenleben bei, sondern schürten Konflikte und Gewaltbereitschaft. In den Familien könnten im Erbfall die Brüder in heftigem und auch bewaffnetem Streit übereinander hergefallen sein, wenn es darum ging, das so knapp gewordene Land aufzuteilen, wenn man verzweifelt gegen den Hunger seiner Kinder ankämpfte und trotz Anstrengung wirtschaftlich auf keinen grünen Zweig mehr kam, weil einfach zu wenig da war bzw. produziert werden konnte, vergaß man leicht einmal auf die Rechtsregeln und auf die Folgen des Gewaltausbruchs. Das lässt sich ohne viel Fantasie auch auf die größeren Gemeinschaftseinheiten übertragen. Zunahme der Bevölkerung bei sinkendem Lebensstandard erzeugte immer Neid, schwindende Solidarität und Gewalt. In diesem Zustand hatte man oft nicht mehr die Gemütsruhe, auf eine rechtliche Regelung und ein verbindliches Urteil zu warten. Wer Waffen zur Hand hatte, wird sie in Stresszeiten auch vermehrt und rascher ergriffen haben.

Ein weiterer Faktor, der eine Agrargesellschaft neben der wachsenden Bevölkerung und Verknappung des Acker- und Weidelandes treffen konnte, war eine eventuelle Klimaverschlechterung. Für den walisischen Raum spricht Raimund Karl von einer klimatischen Verschlechterung gegenüber dem Neolithikum und der Bronzezeit, die zwischen 800 bis 500 v. Chr. ihren Höhepunkt hatte (Karl 2007: 59). Neben den deutlich kälteren Durchschnittstemperaturen sorgte die vermehrte Nässe für eine Auslaugung der Böden, für Ernteeinbußen und Verringerung der Ackerflächen durch Vermooring (Karl 2006: 102). Auch für den mitteleuropäischen Raum gibt es Hinweise auf eine Klimaverschlechterung während der Eisenzeit. Im elektronisch publizierten Text des Historischen Lexikons der Schweiz<sup>2</sup> von Hanspeter Holzhauser wird die „Göschener Kaltphase I“ (1200 – 500 v.Chr.) für das Gebiet der Schweiz als eine von Gletschervorstößen begleitete Kaltphase nach einer 200 bis 300 Jahre dauernden Warmphase, dem Optimum der Bronzezeit, beschrieben. Bei Sernal und Berg lesen wir über die Eisenzeit im Harz:

---

<sup>2</sup> <http://www.hls-dhs-dss.ch>

*„In dieser Zeit hält der Temperaturrückgang weiter an. Die fortschreitende Klimaverschlechterung, verbunden mit vielen Niederschlägen, fördert eine weitere Entwicklung des Waldes.“*

Sternal – Berg 2011: 80

Die Kelten und ihre Nachbarn mit ähnlicher Agrarstruktur, die Germanen, waren also von Kälte, Nässe, Bodenverschlechterung und Missernten betroffen. Zunehmende Verelendung und drohende oder möglicherweise schon eingetretene Hungersnöte trugen nicht zum internen Frieden in einem Stammesgebiet bei, da konnte es gewaltig gären und Unruhen geben, Konkurrenz, Futterneid, Missgunst, Streit um die Mittel der Lebensmittelherstellung, um Land und Vieh konnten das wohlgeordnete und funktionierende Zusammenleben zerstören. Es handelte sich bei einer solchen Krise sicher nicht um ein schnelles Akutwerden, aber nach Jahren der Verschlechterung wurde der Druck nach einer Lösung des Konfliktes immer stärker. Der Ausweg aus dieser Notlage und die Lösungsmechanismen, die hier zur Verfügung standen, waren der Aufbruch des Stammes nach Gemeinschaftsbeschluss und die Suche nach neuem Siedlungsland. Von dem Zwang zur Eroberung von neuem Siedlungsland waren gleichzeitig auch die nördlicher niedergelassenen Germanen betroffen, der Druck und die Verdrängung der nach Süden strebenden Germanenstämme zwangen ebenfalls zu Aufbruch und Wanderung und brachten kriegerische Verwicklungen. Tatsächlich fallen die keltischen Einwanderungen in Südwest-, Süd- und Südosteuropa in mehreren Schüben vermutlich in den Zeitraum von ca. 800 bis 500 v. Chr. (Birkhan 1999: 153).

In einer solchen Situation, wo der ganze Stamm oder Stammesverbände ihre Sesshaftigkeit aufgaben, das angestammte Heimatgebiet mit Kind und Kegel, Tieren und Hausrat verließen und sich über eine lange Periode auf Wanderschaft mit allen erdenklichen Unbequemlichkeiten und Unannehmlichkeiten begaben, wo man auf dem Zug immer wieder in kriegerische Auseinandersetzungen verwickelt wurde und sich das neue Siedlungsgebiet vor der Niederlassung erkämpfen musste, halte ich es für unwahrscheinlich, dass das Recht in derselben Weise wie in den friedlichen Zeiten der Sesshaftigkeit gepflogen werden konnte. Sicherlich gingen die Rechtsbräuche nicht verloren, denn die ausgebildete Schicht der Rechtspfleger bewahrte sicher in mündlicher Tradition viele Gepflogenheiten. Man kann davon ausgehen,

dass die in späterer Zeit aufgezeichneten Rechtstexte zum guten Teil auf die mündlich weitergegebenen Rechtsvorschriften der Eisenzeit zurückgehen. Die zu regelnden Rechtsgeschäfte und Konflikte waren bei einer Völkerwanderung sicher andere als bei Sesshaftigkeit und erforderten meist eine rasche Lösung ohne langwierige Verhandlungen und Zeugenbefragungen. Verträge und Geschäfte mit ihren vielen Formalvorschriften wie oben beschrieben werden in solcher Zeit eine sehr geringe Rolle gespielt haben.

*„Cum bellum civitas aut inlatum defendit aut infert, magistratus qui ei bello praesint et vitae necisque habeant potestates eliguntur.“*

*„Wenn ein Stamm sich in einem Krieg verteidigt oder einen Krieg beginnt, wählen sie Anführer, die den Oberbefehl und Gewalt über Leben und Tod haben.“*

Caes. bell. Gall. VI, 23.4

Kriege, also Fehden in größerem Rahmen zwischen keltischen Stämmen oder keltischen und germanischen oder anderen Anrainern, könnten ihre Ursachen im Kampf um Territorium, besseres Siedlungsland, Acker- und Jagdgebiete und Wasser gehabt haben. Natürlich waren auch Kriegszüge zur Bereicherung vom festen Siedlungsgebiet aus, etwa in reichere mediterrane Gebiete, üblich. Das Versprechen, seinen Soldaten und Gefolgsleuten reiche Beute zu verschaffen, könnte von einem reichen Kriegsherrn insofern als Konfliktresolution eingesetzt worden sein, wenn seine bewaffnete Truppe unzufrieden und unruhig wurde und Auflehnung drohte.

Da in Zeiten des Krieges oder der Wanderung der Stamm sich in einer Stresssituation bzw. in einem Ausnahmezustand befand und viele Männer bewaffnet waren, könnten Unstimmigkeiten viel leichter zu Gewaltausbrüchen und hitzigem Totschlag geführt haben als in friedlichen Perioden. Da aber gerade in dieser unsicheren Phase der kriegerischen Auseinandersetzungen und Landsuche der Zusammenhalt und die Schlagkraft des Stammes täglich gefordert war und interne Zerwürfnisse und Fehden nur schädlich sein konnten, ist an eine Art Standrecht zu denken, wobei die militärischen Anführer des großen Zuges durch sehr rasche Entscheidungen, wenn nötig durch Todesurteile, aufkeimende Unruhen in der Bevölkerung unterdrücken und durch ihre Stärke, Führerqualität und Autorität den Stamm zu Disziplin und Zusammenhalt bringen mussten. Da den Kelten aber keine

disziplinierte und organisierte Kriegstaktik wie beispielsweise der römischen Armee lag, sondern sie sich viel eher als heroische Helden und Einzelkämpfer hervortun wollten, war die Autorität eines Heerführers nicht immer leicht zu halten und musste durch besondere Taten oder soziales Ansehen ständig bewiesen werden. Auch im Kriegsfall sollte das ausgeprägte Ehrgefühl und eine gewisse Ehrlichkeit und Rechtsempfinden der Kämpfer erhalten geblieben sein, um nicht innerhalb des eigenen Heeres in chaotische Zustände zu fallen.

## 7. RESÜMEE

Aus den vorangestellten Betrachtungen möchte ich den Schluss ableiten, dass die keltische Gesellschaft gewaltfreie Konfliktlösungen oder durch Rechtsvorschriften geregelte, mindere Gewaltmaßnahmen bevorzugte und auch forcierte. (Wobei ich davon ausgehe, dass in einer eisenzeitlichen Societät körperliche Züchtigung wahrscheinlich auch mit mindergefährlichen Waffen, also eventuell irgendwelchen Gegenständen, die nicht gerade scharf geschliffen waren, bei den robusten Kelten nicht als „Gewalt“ eingestuft wurde. Man berücksichtige auch eine natürliche Hemmschwelle bei Gewalt gegen schwächere Familienangehörige).

Das Aug-um-Aug-, Zahn-um-Zahn-Prinzip des Codex Hammurabi lebte sicher noch im Rechtsempfinden der eisenzeitlichen Gesellschaften weiter, doch war es zugunsten eines friedlicheren Gemeinschaftslebens, auf das man zur gedeihlichen Zusammenarbeit und Wirtschaft angewiesen war, schon so weit verfeinert und weiterentwickelt, dass man eine große Anzahl von unblutigen Rechtsmitteln zur Verfügung hatte. Die überlieferten Rechtsvorschriften lassen auch für die Eisenzeit schon auf eine unglaubliche Fülle von bis ins Detail gehende Regelungen des Zusammenlebens schließen, die viele potentielle Konflikte schon vermeiden und überhaupt nicht aufkommen lassen sollen, die im Falle eines Konfliktes der Gemeinschaft viele Instrumente der gütlichen und gerechten Bewältigung geben:

- Autorität des Vaters, Sippenoberhauptes und Druiden zu verbindlichen Rechtsentscheidungen
- formelle Vertragsabschlüsse
- Besicherung von Verträgen durch Pfand- und Bürgensystem, Haftung der Verwandtschaft
- Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten bei den Verpflichtungen (Ehrenpreis; Einspruchsmöglichkeiten, um Verschuldungen über das Vermögen der Verwandtschaft zu verhindern; beim Erbrecht eine untere Grenze bei der Zersplitterung des Erblandes)

- Rechtskundiger, angesehener Stand
- Rechtsberatung
- allgemein zugängliche Gerichtsverfahren
- genau festgelegter Strafkatalog, jedes Vergehen hat einen festen Preis
- Ausschluss und Loswerden eines asozialen Gesellschaftsmitgliedes

Dieses keltische, eisenzeitliche Rechtssystem, wie es sich einem aus Analogschlüssen aus germanischem und römischem Recht, antiken Schriftstellern und späteren keltischen Rechtstexten darstellt, basierte auf der Notwendigkeit des eisenzeitlichen Menschen, in einer Gemeinschaft zu leben, die ihm erst seinen Anteil am Recht zugänglich machte (Mitteis - Lieberich 1985: 17 ff.). Das eisenzeitliche Wirtschaftssystem war auf Gemeinschaftsbesitz und Gemeinschaftsarbeit in einer hierarchischen Gesellschaft abgestellt, wo die unteren ökonomischen Schichten von potenteren Oberen abhängig waren, aber auch Schutz und Überlebenschancen gewährt bekamen. Daher hatte sich notwendigerweise eine Fülle von rechtlichen Schutzmechanismen für die Gemeinschaft herausgebildet. Die wichtigste Institution für den einzelnen Kelten, die seine und seiner Familie Existenz ermöglichte, war die Abstammungsgruppe. Sie bestand in der Regel aus der Verwandtschaft aus der männlichen Linie (Entsprechung bei den Germanen) eines gemeinsamen Vorfahren über vier Generationen (Karl 2006a: 133) und war entgegen der patriarchalisch strukturierten Familie als genossenschaftliche Gemeinschaft von mehreren gleichgestellten Mündigen mit ihrem Haushalt vorzustellen. Die Rechtsregeln, die sich eingebürgert, durchgesetzt und als notwendig bewährt hatten, dienten dem Wohl dieser Gruppe vor den Interessen eines Individuums, aber sicher wieder zu seinem Wohl, denn man brauchte seine Verwandtschaft und Nachbarschaft dauernd. Dieser Verwandtschaftsverband war das ökonomische und soziale Netz des Einzelnen, der Hilfe und Beistand bei der Arbeit, bei der Bewältigung des täglichen Lebens und bei Rechtsverfahren erhielt. Man war zu Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsteilung verpflichtet, zu Strafzahlungen für den Anderen, Beistands- und Fehdepflicht gegen Außenstehende, als Eidhelfer im Prozess, als Bürge, Vertragszeuge bei Rechtsgeschäften, die Gruppe haftete für übernommene Verpflichtungen eines Mitgliedes und stand im Alter, in Krankheit und Armut zur Verfügung. Umgekehrt war

man natürlich im selben Maß der Gemeinschaft verpflichtet und durfte seinen Beitrag nicht verweigern und sich gemeinschaftsschädigend verhalten. Mündige, ehrenhafte Mitglieder konnten gegen Verträge eines Einzelnen, die die wirtschaftliche Substanz der Abstammungsgruppe gefährdet hätten und ihre Haftungsmöglichkeiten überstiegen hätten, Einspruch erheben. Ebenso sah das Erbrecht eine Regelung zum Ausgleich zwischen armen und (an Bodenanteilen) reicheren Verwandten vor, um eine gewisse Mindestgröße des zur Verfügung stehenden Landstückes zu gewährleisten.

Bei dieser starken Gewichtung des Gemeinwesens war die härteste mögliche Strafe klarerweise der Ausschluss. Eine solche Maßnahme wird ein Einzelner wohl nur sehr selten riskiert haben, denn sie bedeutete Verlust jeden Schutzes und aller Rechte, Verlust der Wohnstätte und des Eigentums, kam also einem verzögerten Todesurteil gleich, denn auf sich allein gestellt und vogelfrei, waren die Überlebenschancen nur sehr begrenzt. Andererseits wird auch eine Familie oder der ganze Stamm nur bei sehr schwerwiegenden Vergehen und Gefährdung der Gruppe und nach eingehender Beratung einen solchen Schritt gegen ein Mitglied gesetzt haben. Das Bewusstsein, dass eine solche Strafe drohen könnte, wird den Gemeinschaftssinn und soziales Verhalten sehr gefördert haben. In den überwiegenden Fällen konnte ein Angeklagter mit der Hilfe seiner Verwandten vor Gericht rechnen, denn die Verurteilung eines Familienmitglieds betraf die Ehre und das Vermögen der ganzen Gruppe. Das probate Konfliktbereinigungsmittel einer Großfamilie war der Familienrat.

Nach meinem Dafürhalten kann dieses Rechtssystem nur in einer Gesellschaft funktioniert haben, die ein ausgeprägtes Ehr-, Sozial- und Rechtsgefühl im Laufe ihrer Vorgeschichte entwickelt hatte und in der Erziehung der Jugend auf die Weitergabe dieser wichtigen Werte großes Gewicht legte, denn die vielen Verträge und die Regeln des Familien- und Sippenzusammenlebens waren trotz der zweifellos gegebenen sozialen Zwänge zur Einhaltung und der zwangsweisen Durchsetzungsmöglichkeiten, die die Gemeinschaft hatte, in ihrer Fülle nur praktikabel, wenn ein allgemeiner Konsens über Ehre und Handschlagqualität vorherrschte. Soviel zu „barbarischen“ eisenzeitlichen Gesellschaften.

Die Konfliktresolutionsmechanismen, die ich für die eisenzeitlichen keltischen Gesellschaften annehme, möchte ich wie folgt zusammenfassen:

### **1. Konfliktvermeidung:**

- gute Organisation der Gesellschaft nach wirtschaftlicher Notwendigkeit und auf Grundlage des Wirtschaftsgutes Agrarland, Ausstattung der Führer der einzelnen Sozialschichten mit nötiger Autorität (Pater familias, Familienrat, Klientelherren, führende Adelige, Richter = Druiden).
- Knüpfung und Pflege von Sozialkontakten
- Familienbindung
- gute Erziehung der Jugend zu ethischer Haltung
- geregelter Erbgang
- geregelte Arbeitsgemeinschaften
- Verträge mit Bürgschaften
- Einfriedungen
- Rechtsberatung

### **2. Gewaltfreie Lösungen:**

- Haftung und Hilfe der Sippe
- außergerichtliche Schlichtungsstelle
- Wertausgleich
- Schadenersatz
- Vertragsbesicherung durch Pfänder
- Einspruchsrecht
- Gerichtsverhandlungen
- richterliche Urteile
- Möglichkeiten des Freikaufs von Strafen

- festgelegte Zahlungen für Vergehen
- Beschluss der Suche nach neuem Siedlungsland

### **3. Lösungen mit geregelter Gewalt:**

- Pfändungen
- Zwänge und Gewaltanwendung von Eintreibebürgern
- Todesurteile und Menschenopfer
- Folterungen
- Schauprozesse
- Ausschluss aus Gemeinschaft
- Fehden, Blutrache
- Zweikämpfe

### **4. Gewaltsame Maßnahmen:**

- Kriege
- Recht, das sich der Stärkere nimmt
- Gewalt durch Privatarmee
- eventuell Standrecht

## 8. BIBLIOGRAPHIE

- Arnold 1995                      Arnold, B. 1995. *Celtic Chieftdom, Celtic State*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Binchy 1968                      Binchy, D. A. 1968. *Celtic and Anglo-Saxon kingship, the O'Donnell lectures 1967 - 8 delivered in the University of Oxford on 23 and 24 May 1968*. Oxford: Clarendon Press.
- Binchy 1979                      Binchy, D. A. 1979. *Grith Gablach*. Dublin: Inst. for Advanced Studies.
- Birkhan 1999                      Birkhan, H. 1999. *Kelten. Versuch einer Gesamtdarstellung ihrer Kultur*. 3. Aufl., Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- Birkhan 2005                      Birkhan, H. 2005. *Bausteine zum Studium der Keltologie*. Wien: Verlag für Literatur- und Sprachwissenschaft.
- Bloch 1982                      Bloch, M. 1982. *Die Feudalherrschaft*. Frankfurt am Main; Wien: Propyläen.
- Byrne 1973                      Byrne, F.J. 1973. *Irish Kings and High-Kings*. London: Batsford.
- Caes. bell. Gall.                      Caesar G.I. *Commentarii De Bello Gallico*
- Champion 1995                      Champion, T. 1995. in *The Celtic World*. ed. by Green, M. J., 85 – 94, London; New York: Routledge.
- Charles-Edwards 1993                      Charles-Edwards, Th. 1993. *Early Irish and Welsh Kinship*. New York: Oxford University Press.
- Charles-Edwards 2000                      Charles-Edwards, Th. 2000. *Early Christian Ireland*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Charles-Edwards 2002                      Charles-Edwards, Th. 2002. *The Welsh King and his court*. Cardiff: Univ. of Wales Press.
- Cramer 1906                      Cramer, J. 1906. *Die Verfassungsgeschichte der Germanen und Kelten*. Berlin: K. Siegismund.

- Cuncliff 1992 Cuncliff B. 1992. *Die Kelten und ihre Geschichte*. 4. Aufl., Bergisch Gladbach: Lübbe.
- Dobesch 2001 Dobesch, G. 2001. *Ausgewählte Schriften. Band 2. Kelten und Germanen*. Köln, Weimar, Wien: Böhlau.
- Dunham 1995 Dunham, S.B. 1995. ed. by Arnold, B.; Gibson, D.B. *Celtic chieftdom, Celtic state. The evolution of complex social systems in prehistoric Europe*. Cambridge: Cambridge University Press, 110 - 5.
- Ebel - Thielmann 2003 Ebel, F.; Thielmann, G. 2003. *Rechtsgeschichte. Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit*. 3., neu bearbeitete Auflage, Heidelberg: C. F. Müller.
- Ellis 2003 Ellis, P. B. 2003. *A brief history of the Celts*. London: Constable & Robinson.
- Engels 1951 Engels, F. 1951. *Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats*. Im Anschluss an Lewis H. Morgans Forschungen. 4. Aufl., Berlin: Dietz Verlag.
- Hoke 1993 Hoke, R. 1993: *Quellensammlung zur Österreichischen und Deutschen Rechtsgeschichte*. Wien, Köln; Weimar: Böhlau Verlag.
- Hoke 1996 Hoke, R. 1996: *Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte*. 2. verbesserte Auflage. Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verlag.
- Jaski 2000 Jaski, B. 2000: *Early Irish Kingship and Succession*. Dublin: Four Court Press.
- Jenkins 1990 Jenkins, D. (trans.) 1990. *The Law of Hywel Dda. Law Texts from Medieval Wales*. The Welsh Classics vol. 2, Llandysul: Gomer Press.
- Johnston 1999 Johnston, D. 1999. *Roman Law in Context. Key Themes in Ancient History*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Karl 2005 Karl, R. 2005. *Society and Law in continental Celtic Europe*. In Birkhan H. (Hg.), *Bausteine zum Studium der Keltologie*. 383 – 389. Wien: Edition Praesens, Verlag für Literatur- und Sprachwissenschaft.
- Karl 2006a Karl, R. 2006. *Altkeltische Sozialstrukturen*. *Archaeolingua* 18, Budapest: Archaeolingua.

- Karl 2006b Karl, R. 2006. *Kurz- und langfristige Geschäfte. Grundlagen alteuropäischen Vertragsrechts*. In: Schönfelder M.; Stäuble H.; Falkenstein, F. (Hg.), *Langfristige Erscheinungen und Bräuche von der Bronze- zur Eisenzeit*. Akten der gemeinsamen Sitzung der AG Bronzezeit und AG Eisenzeit am 5. Deutschen Archäologenkongress, 23 - 36. Frankfurt/Oder: Beier & Beran.
- Karl 2006c Karl, R. 2006. *Siedlungen und Sozialstruktur im eisenzeitlichen Wales*. hrsg. von Stifter, D. *Keltische Forschungen* 1, 73 - 147. Wien: Praesens Verlag.
- Karl 2007 Karl, R. 2007. *Der Haushalt des „Landesherrn“ – Zum Verhältnis von \*tegesakos und \*mrogirigs im eisenzeitlichen Wales*. In *Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Mitteleuropas* Bd. 47. hrsg. von Trebsche P., Balzer I., Ettl C., Koch J., Nortmann H., Wiethold J., 57 – 70. Langenweissbach: Beier & Beran.
- Karl 2009 Karl, R. 2009. *The court of law in Iron Age ‚Celtic‘ societies*. In R. Karl & J. Leskovar (eds.), *Interpretierte Eisenzeiten 3. Fallstudien, Methoden, Theorie*. Tagungsbeiträge der 3. Linzer Gespräche zur interpretativen Eisenzeitarchäologie. *Studien zur Kulturgeschichte von Oberösterreich* Folge 22, Linz: Oberösterreichisches Landesmuseum.
- Kelly 1988 Kelly, F. 1988. *A Guide to Early Irish Law*. Early Irish Law Series Vol.III, Dublin: Dublin Institute of Advanced Study.
- Kolb 1984 Kolb, F. 1984. *Die Stadt im Altertum*. München: C. H. Beck.
- Kroeschell 1995 Korschell, K. 1995. *Studien zum frühen und mittelalterlichen deutschen Recht*. Berlin: Dunker & Humblot.
- Krejci 2000 Krejci, H. 2000. *Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden, Teil II, Privatrecht*. 6. überarbeitete Auflage 2000, Skriptum zur Vorlesung. Wien
- Lindner 1937 Lindner, K.1937. *Die Jagd der Vorzeit*. Berlin und Leipzig: Walter de Gruyter & Co
- Luf 2000 Luf, G. 2000. *Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden, Teil III, Grundfragen der Rechtsphilosophie und Rechtsethik*. Skriptum zur Vorlesung

- Lupoi 2000 Lupoi, M. 2000. *The origins of the European legal order*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Maier 1999 Maier, B. (Übersetzer) 1999. *Das Sagenbuch der walisischen Kelten – Die Vier Zweige des Mabinogi*. München: Deutscher Taschenbuchverlag.
- Maier 2000 Maier, B. 2000. *Die Kelten – Ihre Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart*. München. C. H. Beck.
- Markale 1989 Markale, J. 1989. *Die Druiden. Gesellschaft und Götter der Kelten*. München: Goldmann Verlag.
- Mayer - Maly 1999 Mayer - Maly, Th. 1999. *Römisches Recht*. 2., erw. Aufl., Wien; New York: Springer.
- McLeod 1992 McLeod, N. 1992. *Early Irish Contract Law*. Sydney Series in Celtic Studies No.1, Sydney: Centre for Celtic Studies.
- Mitteis - Lieberich 1985 Mitteis, H.; Lieberich, H. 1985. *Deutsche Rechtsgeschichte*. 17. Aufl., München: C.H. Beck.
- Neugebauer 1992 Neugebauer, J. W. 1992. *Die Kelten im Osten Österreichs*. 92/93/94 Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreichs, 3., durchgesehene Aufl., St. Pölten: Niederösterreichisches Pressehaus.
- Nottarp 1949 Nottarp, H. 1949. *Gottesurteile*. Bamberg: Bamberger Verlagshaus Meisenbach & Co.
- Raschauer 2000 Raschauer, B. 2000. *Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden, Teil I, Öffentliches Recht*. 5. Auflage, Skriptum zur Vorlesung. Wien.
- Sternal - Berg 2011 Sternal B., Berg L. 2011. *Die Harz-Geschichte*. Bd. 1, Norderstedt: Books on Demand GmbH.
- Strabo Strabo. *Geographika*.
- Strasburger 1976 Strasburger, H. 1976. *Zum antiken Gesellschaftsideal*. Heidelberg: Winter.
- Tomaschitz 2002 Tomaschitz, K. 2002. *Die Wanderungen der Kelten in der antiken literarischen Überlieferung*. Mitteilungen der Prähistorischen Kommission 47, Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- Ulf 1990 Ulf, C. 1990. *Die homerische Gesellschaft. Materialien zur analytischen Beschreibung und historischen Lokalisierung*. Vestigia Bd. 43, München: C. H. Beck.

- Wells 2001                      Wells, P. S. 2001. *Beyond Celts, Germans and Scythians. Archaeology and Identity in Iron Age Europe*. London: Duckworth.
- Wenkus 1961                     Wenkus, R. 1961. *Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes*. Köln; Graz: Böhlau.
- Wesel 2001                      Wesel, U. 2001. *Geschichte des Rechts : von den Frühformen bis zur Gegenwart*. 2., überarb. und erw. Aufl., München : C. H. Beck.
- Wesel 2010                      Wesel, U. 2010. *Geschichte des Rechts in Europa: von den Griechen bis zum Vertrag von Lissabon*. München: C. H. Beck.
- Zimmer 2004                    Zimmer, S. 2004. *Die Kelten – Mythos und Wirklichkeit*. Hrsg. Stefan Zimmer, Stuttgart: Theiss.

## **9. ZUSAMMENFASSUNG**

Diese Diplomarbeit ist der Versuch, einen Aspekt des Zusammenlebens von Menschen innerhalb keltischer Gesellschaften in der Eisenzeit zu beleuchten. Sie befasst sich mit den möglichen Konflikten jener Zeit und deren Vermeidung oder Lösungen. Bevor das Rechtssystem einer Gesellschaft analysiert werden kann, ist es erforderlich, die grundlegenden Merkmale ihrer Gesellschaftsordnung nach ihrem sozialen Gefüge und ihrer ideologischen Ausrichtung zu kennen. Anhand der angegebenen Literatur habe ich versucht, ein Bild der keltischen Stammes- und Ständegesellschaft zu geben. Da uns von der eisenzeitlichen, keltischstämmigen Bevölkerung selbst keine schriftlichen Zeugnisse vorliegen, sind wir in erster Linie auf die Nachrichten bei antiken Autoren angewiesen. Erst aus christlicher Zeit sind uns Texte des keltischen Rechts aus Irland und Wales überliefert. Diese bereits schriftlich festgehaltenen und überlieferten Zeugnisse von keltischen Rechtsgepflogenheiten basieren auf dem diesem Kulturraum immanenten Rechtsverständnis, wie es mit großer Wahrscheinlichkeit seit vielen Generationen tradiert wurde.

Die keltischen Stämme entwickelten im Laufe ihrer Geschichte, wie andere indogermanische Bevölkerungsgruppen auch, Vorsorgemethoden zur Vermeidung von Konflikten, wie unter anderem klar geregelte Verträge und Bürgschaften.

Sofern diese Konfliktvermeidungsmechanismen nicht gegriffen hatten und die beabsichtigten Resultate nicht zu erreichen waren, musste es zu Lösungen der bereits entstandenen Konfrontationen kommen. Behandelt werden in dieser Arbeit sowohl gewaltfreie, wie Lösungen mit geregelter Gewalt.

Verschiedene Umstände konnten aber die Lebenssituation derart beeinträchtigen, dass auch immer wieder zu unregelmäßigen Gewaltmaßnahmen gegriffen wurde.

Diese Arbeit soll einen Einblick in die Bemühungen der eisenzeitlichen Menschen gewähren, das Zusammenleben der immer zahlreicher werdenden Individuen zu ermöglichen und zu gestalten.

## **10. ABSTRACT**

This diploma thesis attempts to show one aspect of coexistence in Celtic societies in the Iron Age. It considers possible conflicts of this period, their prevention where possible, and ways to solve them if prevention was unsuccessful.

It is necessary to know the social structure and its ideology before we can analyze the legal system of a society. Based on a critical literature review, the structure of Celtic tribal communities is outlined. As we do not possess any indigenous written evidence from Celtic Iron Age populations on this matter, we are reliant on reports by classical authors. Indigenous legal texts become extant only after the Christianization of Ireland and Wales. These medieval extant sources show Celtic jurisdiction based on a conception of legality that apparently had a long history, going back to at least the Iron Age.

The communities of the Iron Age Celtic world seem to have developed during their history methods to prevent conflicts, for instance contracts and their assurance by sureties. In cases where prevention had not worked, problems that had arisen had to be resolved. This thesis argues that Iron Age Celtic societies embraced both non-violent resolutions, as well as such that allowed for socially sanctioned, regulated and restricted inter-personal or inter-communal violence, to resolve such conflicts. Unregulated acts of violence seem to have been restricted to particular circumstances and crisis situations.

This thesis thus gives an overview of the efforts of Iron Age people to facilitate and shape the (reasonably peaceful) coexistence of an increasing number of individuals.



## Curriculum Vitae

### PERSÖNLICHE DATEN

---

Name: Michael Zechmeister  
Geburtsdatum: 29.10.1976  
Geburtsort: Wien  
Staatbürgerschaft: Österreich  
Familienstand: ledig

### AUSBILDUNG

---

Seit 2001 Studium der Keltologie an der Universität Wien  
Wahlfächer: alte Geschichte, Germanistik,  
Volkskunde  
Lehrgrabungen in Lochen und Göming/Oberndorf  
Museumsmitarbeit Dorfmuseum Mönchhof

1999 – 2001 Studium der Rechtswissenschaften an der  
Universität Wien

1997 – 1999 Bundesrealgymnasium und wirtschaftskundliches  
Bundesrealgymnasium für Berufstätige

1991 – 1995 Bundesrealgymnasium 15, Henriettenplatz

1986 – 1991 Bundesrealgymnasium 13, Wenzgasse

### BERUFLICHE TÄTIGKEITEN

---

1996 – 1999 Fa. Merkur (Angestellter)

Seit 2004 behödl. konzess. Hausverwaltung Monika  
Zechmeister  
Diverse Ferialjobs

### MITGLIEDSCHAFTEN

---

Brennos – Verein für Keltologie, Rapid Wien, Zentralverband der Hausbesitzer